

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1993

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1993

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 166* Verordnung über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1993.

Vom 23. Juli 1993.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Art. 29 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. November 1992 über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1993 wird die Zahl »485.082.285,-« durch »542.882.286,-« ersetzt.

2. Der durch Gesetz vom 5. November 1992 festgestellte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1993 wird durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Klaus Engelhardt

Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1993

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger Haushalts- ansatz 1993/DM	Veränderung +/-	neuer Haushalts- ansatz 1993/DM
----------------------	-------------	--	--------------------	---------------------------------------

Einzelplan 8, Einnahmen Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens

8120.3410	Grundstück Berlin, August- straße 82 (Christl. Hospiz) Veräußerung von Grundstücken	0,00	+1,00	1,00
	Summe			
	Einzelplan 8	437.597,00	+1,00	437.598,00

Einzelplan 8, Ausgaben Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens

8114.9512	Außenstelle des Kirchen- amtes in Berlin Baukosten (Umbau Büro- gebäude Auguststraße)	0,00	+5.000.000,00	5.000.000,00
8112.9410	Grundstück Berlin, Charlottenstraße Erwerb von Grundstücken *	0,00	+52.800.000,00	52.800.000,00
	Summe			
	Einzelplan 8	1.549.300,00	+57.800.000,00	59.349.300,00

* Erträge aus dem zu erwerbenden Grundstück sind, soweit sie die lfd. Ausgaben übersteigen, neben Veräußerungserlösen den Rücklagen zuzuführen.

Haushalts- stelle	Bezeichnung	bisheriger Haushalts- ansatz 1993/DM	Veränderung +/-	neuer Haushalts- ansatz 1993/DM
Einzelplan 9, Einnahmen Allgemeine Finanzwirtschaft				
9701.3110	Rücklagen / Sonderkonten Entnahmen	0,00	+57.800.000,00	57.800.000,00
	Summe Einzelplan 9	179.047.408,00	+57.800.000,00	236.847.408,00
Einzelplan 9, Ausgaben Allgemeine Finanzwirtschaft				
9720.9110	Allgemeine Ausgleichsrücklage Zuführungen	0,00	+1,00	1,00
	Summe Einzelplan 9	24.893.250,00	+1,00	24.893.251,00
Gesamtplan (Einnahme)		485.082.285,00	+57.800.001,00	542.882.286,00
Gesamtplan (Ausgabe)		485.082.285,00	+57.800.001,00	542.882.286,00

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 167* Beschluß 20/93 – Ergänzung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Vom 27. Mai 1993.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Ergänzung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

§ 72 KAVO wird um folgende Ziffer 4 ergänzt:

4. zu § 39

Ein Mitarbeiter, der vor dem Inkrafttreten der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung am 1. Januar 1992 eine kirchliche Dienstzeit von 25 Jahren vollendet und aus diesem Anlaß keine Jubiläumsszuwendung erhalten hat und bis

zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach § 59 oder § 60 keine Dienstzeit (§ 20) mehr erreicht, bei deren Vollendung nach § 39 Abs. 1 eine Jubiläumsszuwendung gewährt wird, erhält bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Jubiläumsszuwendung. Ihre Höhe richtet sich nach der in § 39 Absatz 1 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü g g e n b u r g

(Vorsitzender)

Nr. 168* Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungsgesetz - MAVG).

Vom 5. Juni 1993.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen in Geltung gesetzt.

§ 2

(zu § 2 Absatz 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen sind keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3

(zu § 5 MVG)

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 MVG bestehen, können diese Gruppen auch weiterhin gesonderte Mitarbeitervertretungen bilden.

(2) Für mehrere Dienststellen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Hierbei kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG abgewichen werden. Für das Verfahren findet § 5 Absatz 2 MVG entsprechende Anwendung.

§ 4

(zu § 10 Absatz 1 MVG)

Die Gliedkirchen, für seinen Verantwortungsbereich der Rat, können die Regelung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz für ihren Bereich aussetzen.

§ 5

(zu § 57 MVG)

Der Rat kann als Schlichtungsstelle für die Evangelische Kirche der Union die Schlichtungsstelle einer Gliedkirche bestimmen.

§ 6

(zu § 63 Absatz 2 MVG)

(1) Zuständige Gerichte sind die Verwaltungsgerichte der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen. Eine Berufung findet nicht statt.

(2) Den Gliedkirchen wird freigestellt, von der Ermächtigung des § 67 Buchstabe d MVG für ihren Bereich Gebrauch zu machen.

§ 7

Der Rat kann beschließen, daß Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) vorläufig keine Anwendung finden. Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderung zu treffen.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1993 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind, außer Kraft

1. die Verordnung über die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen vom 2. Mai 1962 (ABl. EKD 1962 S. 513),
2. die Verordnung über die Vertrauensausschüsse vom 4. Oktober 1966 (ABl. EKD 1967 S. 418),
3. die Verordnung zur Regelung des Rechts der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Dezember 1974 (ABl. EKD 1975 S. 3),
4. die Richtlinie über die Mitarbeitervertretungen vom 5. Dezember 1990.

(3) Die Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Union ist auch für die noch nicht abgeschlossenen Verfahren zuständig, über die nach Nummer 13 der Richtlinie über Mitarbeitervertretungen vom 5. Dezember 1990 zu entscheiden ist.

Berlin, den 5. Juni 1993

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Affeld

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Dr. Rogge

Nr. 169* Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz - DiakG).

Vom 5. Juni 1993.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen.

Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakoniat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingeseget sind.

(2) Der Diakonin und dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll sie oder er in eigener Verantwortung betreuen.

Abschnitt II

Ausbildung und Prüfung

§ 2

(1) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon dauert insgesamt wenigstens fünf Jahre und umfaßt eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie

1. eine unter Einschluß eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt, oder
2. eine mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Pflegeberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt, oder
3. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakoniat förderlich ist, wenn nach Abschluß dieser Ausbildung mindestens fünf Jahre eine hauptberufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie ausgeübt wurde.

(2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.

(3) Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung erläßt der Rat. Einzelheiten der Ausbildung regeln die Gliedkirchen in einer Ausbildungsordnung, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 1 erlassen wird.

(4) An die Ausbildung kann sich eine Aufbauausbildung oder eine verpflichtende Fortbildung anschließen. Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 3

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die von der Kirchenleitung der Gliedkirche, in deren Bereich sie liegt, und vom Rat als Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone anerkannt ist.

(2) Die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 soll in der Regel entweder in zeitlicher und organisatorischer Verbindung mit der theologisch-diakonischen Ausbildung stattfinden oder dieser vorausgegangen sein.

§ 4

(1) Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nicht älter als 35 Jahre ist,

3. die Fachoberschulreife oder einen mindestens vergleichbaren Ausbildungsabschluß besitzt und

4. zu einer späteren Mitarbeit im Diakoniat geeignet erscheint und nicht aus gesundheitlichen Gründen an einem solchen Dienst gehindert sein wird.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) der zuständigen Gliedkirche Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

§ 5

(1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ausbildungsstätte mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer oder einem Beauftragten der zuständigen Kirchenleitung, der Leiterin oder dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte besteht. Die oder der Beauftragte der Kirchenleitung führt den Vorsitz.

(4) Allgemeine Richtlinien für die Prüfung erläßt der Rat. Einzelheiten regeln die Gliedkirchen in einer Prüfungsordnung, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

Abschnitt III

Einsegnung und Anstellungsfähigkeit

§ 6

(1) Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt und eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen hat, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zum Auftrag und Dienst der Diakonin oder des Diakons bereit ist, wird auf Antrag eingeseget.

(2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche vollzogen. Gehören Einzusegnende einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 7

Zur Diakonin oder zum Diakon kann auf Antrag auch eingeseget werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durchlaufen und eine theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 3 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen hat. Diese Ausbildung muß mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar sein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat), in dessen Bereich die Einsegnung vollzogen werden soll. § 6 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Mit der Einsegnung erwirbt die Diakonin oder der Diakon die Anstellungsfähigkeit und mit dieser das Recht, sich »Diakonin« oder »Diakon« zu nennen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann auf Antrag auch an Personen verliehen werden, die eine Ausbildung im Sinne des Abschnitts II abgeschlossen haben und bereits ordiniert oder zu einem anderen kirchlichen Dienst eingeseget worden sind.

(3) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) eine Urkunde aus. Die Urkunden über die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit können zu einer Urkunde zusammengefaßt werden.

(4) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit gilt im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

§ 9

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) zu entziehen,

1. wenn die Diakonin oder der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt,
2. wenn die Diakonin oder der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird,
3. wenn einer Diakonin oder einem Diakon fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint, oder
4. wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) nach Anhörung der Diakonin oder des Diakons feststellt, daß diese oder dieser aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonat nicht mehr geeignet erscheint.

Gehört die Diakonin oder der Diakon einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 an, so ist diese in den Fällen der Nr. 3 und 4 zu hören. Der Beschluß über die Entziehung der Anstellungsfähigkeit unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Anstellungsfähigkeit kann verzichtet werden.

(3) Wer auf die Anstellungsfähigkeit verzichtet oder wem sie entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakonin oder Diakon zu nennen. Die Urkunden über Einsegnung und Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben. Der Verlust der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt, der Landeskirchenrat) einer ehemaligen Diakonin oder einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Diakonische Gemeinschaften

§ 10

(1) Gemeinschaften, die dem Diakonat verpflichtet sind und die insbesondere der Ermutigung, Befähigung und Unterstützung ihrer Mitglieder dienen, können von den zuständigen Gliedkirchen anerkannt werden.

(2) Eine Ausbildungsstätte kann mit Zustimmung der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

Abschnitt V

Anstellung

§ 11

(1) Als Diakonin oder Diakon darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis, einen aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder ein kirchliches Werk sind die Bestimmungen der Ordnung der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Diakoninnen und Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) Die Aufgaben, die der Diakonin oder dem Diakon zugewiesen werden, sind in einer Dienstanweisung im einzelnen aufzuführen. Bei Mitgliedern einer anerkannten Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung dieser Gemeinschaft. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bleiben unberührt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungsstätten auf, die nach § 3 Absatz 1 anerkannt sind.

(2) Der Rat stellt eine Liste der Ausbildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der Union auf, deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne von § 5 dieses Kirchengesetzes anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, daß die vorausgehende Ausbildung mindestens einer Ausbildung nach den Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Absatz 3 vergleichbar ist. Für die Einsegnung und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Personen, die ihre Ausbildung an einer solchen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, gilt Abschnitt III entsprechend. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Der Rat stellt eine Liste der staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf.

§ 13

(1) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von einer Gliedkirche verliehenen Anstellungsfähigkeit gelten als Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(2) Ausbildungen zur Diakonin und zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluß als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach Abschnitt II dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zur Diakonin oder zum Diakon eingeseget werden. Die §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen nach Anhörung der Ausbildungsstätten ihres Bereichs. Sie können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitungen zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landes-

kirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

§ 15

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1994 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 S. 126),
2. für den ehemaligen Bereich West der Evangelischen Kirche der Union das gleiche Kirchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 202) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1993

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

Affeld

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Dr. Rogge

Nr. 170* Zweites Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 5. Juni 1993.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Dasselbe gilt, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 69 erhält folgende Fassung:

§ 69

Eingeschränkter Dienst

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst be-

schäftigt werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstes muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle. In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

3. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

§ 69 a

Privatrechtliches Dienstverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV und V dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 2

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 S. 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zuständig für Entscheidungen nach den §§ 8 Absätze 3 und 4, 10 Absatz 2, 14 Absatz 2, 40 Absatz 3, 64 Absätze 3 und 4 sowie 69 Absätze 1 und 2 ist das Konsistorium (der Landeskirchenrat), für Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

(zu § 69 Pfarrerdienstgesetz) – Eingeschränkter Dienst

Eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2 Satz 2 bedarf der Zustimmung des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) und des Kreiskirchenrates.

§ 3

Aufgehoben werden, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

1. das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1952 S. 241),
2. die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 S. 3),
3. der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD S. 334).

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1993 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. Juni 1993

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Affeld

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Juni 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Dr. Rogge

Nr. 171* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KB-BesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 6. Juni 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Juni 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Dr. Rogge

Nr. 172* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 6. Juni 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Juni 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Dr. Rogge

Nr. 173* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KB-BesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Vom 7. Juli 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Juli 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Nr. 174* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Vom 7. Juli 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Juli 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Nr. 175* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KB-BesO) vom 31. März 1993 für den Bereich der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 7. Juli 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 wird für den Bereich der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Juli 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

Nr. 176* **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfbesO) vom 31. März 1993 für den Bereich der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 7. Juli 1993.

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung

– PfbesO) vom 31. März 1993 wird für den Bereich der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Juli 1993

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 177 **Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz über Dienstwohnungen (Instandsetzungsrichtlinien – InstandsR).**

Vom 26. Juli 1993. (KABl. S. 193)

Gemäß § 23 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 1991 (KABl. S. 300) sind die Kirchengemeinden – vorbehaltlich der etwaigen Pflicht- oder freiwilligen Leistung Dritter – verpflichtet, für die Inhaber oder hauptamtlichen Vertreter einer Pfarrstelle oder eines Vikariats Dienstwohnungen bereitzustellen und die Dienstwohnungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen zu unterhalten. Über den Umfang dieser Unterhaltungspflicht werden aufgrund des § 23 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Umfang der Unterhaltungspflicht an Dienstwohnungen, die im Rahmen des Pfarrbesoldungsgesetzes von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einem Dekanatsbezirk bereitgestellt werden.

Die Bestimmungen unter den Nrn. 5 bis 16 haben den Charakter von Richtlinien. Sie stellen Grundsätze dar, nach denen bei der Ausstattung und Instandsetzung von Dienstwohnungen verfahren werden soll, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Nicht immer werden im konkreten Fall alle baulichen Maßnahmen durchgeführt und alle Einrichtungen geschaffen werden können, die an sich erwünscht und technisch und wirtschaftlich vertretbar sind. Insbesondere wird die begrenzte finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern es nicht ermöglichen, alle wünschenswerten Verbesserungen durchzuführen.

Soweit möglich, sind alle Maßnahmen auch auf ihre Umweltverträglichkeit bzw. -freundlichkeit zu prüfen. Dies gilt insbesondere in folgenden Bereichen: Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, Energieverbrauch (Wasser, Wärme), Art der verwendeten Materialien (sie sollen wiederverwendbar sein oder in den Naturkreislauf zurückgeführt werden können, ohne die Umwelt übermäßig zu belasten).

Pflichten der Kirchengemeinde

Allgemein

Nr. 1

(1) Die Kirchengemeinde hat die Dienstwohnung in einem ihrer Zweckbestimmung entsprechenden geeigneten

Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Zur Instandsetzungspflicht der Kirchengemeinde gehört es demnach, Schäden und Mängel zu beseitigen, die im ordnungsgemäßen Gebrauch durch die normale Abnutzung entstehen oder durch unabwendbare äußere Einflüsse verursacht werden.

(2) Die Kirchengemeinde hat die auf dem Gebäude ruhenden Lasten zu tragen (siehe § 78 Abs. 1, § 77 Abs. 2 Nr. 1 der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1964, KABl. S. 19). Dazu gehören insbesondere die Grundsteuer, die Brandversicherungsbeiträge und die Kaminkehrergebühren. Die Kosten der Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und die Gebühren für Wasser, Kanal und Müllabfuhr sind vom Wohnungsinhaber, die Kosten für die Wartung der Heizanlage von der Kirchengemeinde zu tragen. Der auf den Amtsbereich entfallende Anteil dieser Kosten und Gebühren wird von der Kirchengemeinde übernommen. Wenn es sich technisch und wirtschaftlich ermöglichen läßt, ist die Erfassung von Verbrauchsmengen für Amts- und Wohnbereich getrennt vorzunehmen. Wenn das nicht möglich ist, werden die auf den Amtsbereich entfallenden Kosten über die Amtszimmerentschädigung erstattet.

Nr. 2

(1) Die Kirchengemeinde hat dafür zu sorgen, daß die Dienstwohnung den Anforderungen genügt, die allgemein an eine normale, ordentlich instandgehaltene Wohnung gestellt werden.

(2) Vorbehaltlich der Baulastverpflichtungen Dritter hat die Kirchengemeinde grundsätzlich die baulichen Maßnahmen zu übernehmen, die dazu dienen, eine Wohnung normal bewohnbar zu machen, wobei an die normale Bewohnbarkeit einer Wohnung keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen und auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

Nr. 3

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, den baulichen Zustand einer Dienstwohnung durch jährliche Baubegehung laufend zu überwachen.

(2) Insbesondere muß der Zustand des Daches (Dachstuhl und Dachhaut), der Regenrinnen und Abfallrohre sowie der Wasserableitung von Zeit zu Zeit überprüft werden. Zeigt sich Feuchtigkeit im Mauerwerk oder läßt der Zustand von Holzteilen den Befall durch Holzschädlinge befürchten, so ist alsbald eine Untersuchung zu veranlassen oder erforderlichenfalls für eine wirksame Bekämpfung zu sorgen.

Raumeinteilung, Raumnutzung

Nr. 4

Bauliche Maßnahmen, die die Raumeinteilung oder Raumnutzung verändern, sind nur statthaft, wenn sie die Wohnbarkeit des Hauses objektiv verbessern. Persönliche Wünsche des jeweiligen Wohnungsinhabers dürfen nicht den Ausschlag geben.

Küche, Speise

Nr. 5

(1) Die Küche muß einen Gas- oder Elektroherd mittlerer Art und Güte mit vier Brennstellen und Backröhre erhalten. Die Kosten für die Beschaffung eines Elektroherdes können nicht übernommen werden, wenn bereits ein Gasherd vorhanden ist. Ein Beistellherd kann nur beschafft werden, wenn das Haus keine Zentralheizung hat. Zwischen Spüle und Herd kann eine durchgehende Arbeitsplatte mittlerer Güte vorgesehen werden.

(2) Die Küche ist mit einem Doppelspülbecken mittlerer Preislage, mit Abtropfplatte und einem einfachen Unterbau auszustatten. Der Anschluß für eine Geschirrspülmaschine ist auf Wunsch einzubauen.

(3) Der Wohnungsinhaber kann Herd und Spüle auch selbst beschaffen und erhält dann eine finanzielle Beihilfe nach Maßgabe der Umzugskostenverordnung. In diesem Fall ist der Wohnungsinhaber verpflichtet, die vorhandenen Gegenstände der Kirchengemeinde sorgfältig aufzubewahren.

(4) Beim Doppelspülbecken kann ein separater 5-Liter-Gas- oder Elektroboiler für die Warmwasserbereitung angebracht werden.

(5) Ist die Einrichtung einer Speisekammer in der Nähe der Küche nicht möglich, so sollte ein Speiseschrank mit Außenlüftung eingebaut werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

(6) Eine Vorrichtung zum Anschluß einer Dunstabzugshaube kann bei technischer und wirtschaftlicher Vertretbarkeit eingebaut werden.

WC

Nr. 6

(1) In Pfarrhäusern mit mehr als einem voll ausgebauten Stockwerk sind zwei WC einzurichten.

(2) In der Regel ist im WC oder in einem Vorraum dazu ein Handwaschbecken einzubauen. Soweit erforderlich, können WC mit elektrischen Frostschutzöfen ausgestattet werden.

Bad, Waschbecken

Nr. 7

(1) Das Bad soll im gleichen Stockwerk liegen wie die Schlafzimmern. Bad und WC müssen getrennt sein, wenn nur ein WC im Wohnbereich vorhanden ist.

(2) Die Badeeinrichtung kann bestehen aus einem geeigneten Badofen, einer Einbauwanne mit Wannenfäll- und Brausebatterie und Handbrause mit Wandstange. Zusätzliche Warmwasserbereiter gehen zu Lasten des Wohnungsinhabers. Der Einbau einer Duschkabine sollte erfolgen, wenn die Örtlichkeit dies zuläßt, es technisch ohne größere Schwierigkeiten möglich ist und die Kosten wirtschaftlich vertretbar sind. Andernfalls kann ein Duschwannenaufsatz eingebaut werden.

(3) In der Wohnung können insgesamt vier Waschbecken eingebaut werden. Die Waschbecken sollen weiß und von angemessener Größe sein. Sie können mit Handtuch- und

Mundglashalter und Porzellan- oder Kunststoffablageplatte sowie einem Kristallglas-Dauerspiegel ausgestattet werden.

(4) Zur Warmwasserversorgung des Waschbeckens im Bad kann ein Warmwasserbereiter beschafft werden, wenn nicht die Warmwasserbereitung über die Heizung erfolgt.

Haushaltsgeräte Raum (Waschküche)

Nr. 8

(1) Als Haushaltsgeräte Raum soll ein Raum im Untergeschoß oder im Wohnbereich verwendet werden, bei dem keine Feuchtigkeitsschäden für das Bauwerk (Fachwerkwände) oder angrenzende Wohnräume zu befürchten sind.

(2) Die Kirchengemeinde übernimmt die Wasser- und Stromzuleitung für eine elektrische Waschmaschine.

Heizung

Nr. 9

(1) Die Wohnräume müssen, die Schlafräume sollen beheizbar sein. Bei der Wahl der Beheizungsart ist darauf zu achten, daß die Heizung im Betrieb nicht zu teuer kommt. Der Einbau von Zentralheizungen ist möglich. Wenn ein Kaminanschluß nicht möglich ist, können ausnahmsweise Nachtstromspeicheröfen beschafft werden.

(2) Für die Badewanne und für die Küche kann die Warmwasserversorgung von der Heizung aus erfolgen. Es entfallen sodann alle sonstigen Warmwasserbereiter. Erfolgt die Warmwasserversorgung nicht über die Heizung, kann für das Bad ein Boiler bis zu maximal 200 Liter beschafft werden.

(3) Ist eine Zentralheizung vorhanden, kann für die Heizung in der Übergangszeit ein einzelner Ofen (Kohleofen, Ölofen, Nachtstromspeicherofen) beschafft werden, sofern der Anschluß des Ofens technisch ohne größere Schwierigkeiten möglich ist und die Kosten wirtschaftlich vertretbar sind.

Elektrische Anlagen

Nr. 10

(1) Die Kirchengemeinde übernimmt

- a) die Kosten des Anschlusses an die Stromversorgung und die einmalige Anschlußgebühr,
- b) die Verlegung der Lichtleitungen mit Brennstellenanschlüssen in allen Räumen,
- c) die Beleuchtungskörper (Gasleuchten mit festem Sockel) für Pfarramtsbüro, Keller, Dachboden, Waschküche, Garage, Bad, WC, Speise, Treppenhaus, erforderlichenfalls auch für eine Außenbrennstelle zur Beleuchtung des Eingangs zum Pfarrhaus und für eine Wandbeleuchtung in der Küche,
- d) die Installation von bis zu je acht Steckdosen in Küche und Wohnzimmer sowie bis zu je vier Steckdosen in den sonstigen Zimmern.
- e) Die Einrichtung von Sprechanlagen kann zugelassen werden.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Anschlüsse für elektrische Haushaltsgeräte (z. B. Kühlschrank), wenn sie nicht außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich machen, übernehmen.

(3) Änderungen an bestehenden Anschlüssen für elektrische Haushaltsgeräte gehen grundsätzlich zu Lasten des Wohnungsinhabers. Ebenso hat der Wohnungsinhaber die Kosten für den Anschluß eines Elektroherdes zu tragen, wenn bereits ein Gasherd vorhanden ist.

(4) Außerhalb der Amtsräume kann ein zusätzlicher Fernsprechapparat bereitgestellt werden. In jedem weiteren Stockwerk kann eine Anschlußdose vorgesehen werden.

(5) Eine Fernsehstabantenne für den Empfang von drei öffentlich-rechtlichen Programmen in der Bundesrepublik (1. Programm: ARD, 2. Programm: ZDF und das jeweilige 3. Programm) kann von der Kirchengemeinde errichtet und unterhalten werden. In diesem Fall ist vom Wohnungsinhaber eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Wohnung monatlich 5,- DM. Wird ein Kabelanschluß gewünscht, können von der Kirchengemeinde die Anschluß- und Installationskosten übernommen werden. Die laufenden Gebühren sind vom Wohnungsinhaber zu zahlen. Die Beschaffung und Unterhaltung einer Fernsehstabantenne entfällt. Die Kosten der Beschaffung, Unterhaltung und Wiederentfernung einer Satellitenempfangsanlage sind vom Wohnungsinhaber zu tragen.

Fußböden

Nr. 11

Vorhandene Holzfußböden sind nach Möglichkeit zu erhalten und auszubessern. Müssen Fußböden in Erdgeschosräumen erneuert werden, so sind grundsätzlich Unterbeton, ausreichende Feuchtigkeits- und Wärmeisolierung und ein pflegeleichter Bodenbelag (z. B. Linoleum, Industrieparkett, Steingut oder ein anorganischer Gehbelag) vorzusehen. Die Verlegung von Teppichböden ist vor allem aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

Fenster

Nr. 12

(1) Mangelhafte, einfach verglaste Fenster sind durch Verbund-, Isolierglas- oder Kastenfenster zu ersetzen. Vorhandene mehrflügelige Fenster dürfen grundsätzlich nicht durch einflügelige ersetzt werden.

(2) Bei besonderer Lärmbelastigung können schalldämmende Fenster eingebaut werden.

(3) Aufputzschienen für Gardinen können zu Lasten der Kirchengemeinde beschafft werden.

(4) Vorhandene Fensterläden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen ersatzlos entfernt werden.

(5) Sonnen- und Lichtschutzvorrichtungen gehen zu Lasten des Wohnungsinhabers.

Wandplatten

Nr. 13

Wandplatten (Fliesen) können im Bad in ausreichendem Umfang bis zur Höhe von 2 m, wobei eine Gesamtfläche von 20 qm nicht überschritten werden darf, angebracht werden. Der Duschbereich ist auszufliessen. In der Küche ist im Arbeitsbereich ein Fliesenpiegel anzubringen. Es sind einfache, handelsübliche, möglichst weiße Platten zu verwenden.

Anstriche, Tapeten

Nr. 14

(1) Die Erneuerung des Decken- und Wandanstrichs in der Küche geht frühestens alle zwei, in den übrigen Räumen frühestens alle vier Jahre auf Kosten der Kirchengemeinde.

(2) Beim Decken- und Wandanstrich sind nur wischfeste Farben zu verwenden. Waschfeste Farben dürfen nicht verwendet werden. Die Kirchengemeinde kann für Wohn- und Schlafräume einmaliges Rollen oder Walzen übernehmen.

(3) Tapeten sind grundsätzlich nicht zu verwenden. Falls der Wohnungsinhaber Tapeten wünscht, sind die Kosten der

Tapeten vom Wohnungsinhaber zu tragen. Das Anbringen der Tapeten kann von der Kirchengemeinde übernommen werden, da in diesen Fällen das Streichen der Wand entfällt. Bei einem Stellenwechsel hat der Wohnungsinhaber dafür zu sorgen, daß die Tapeten entfernt und die Wände streichfähig hergerichtet werden.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei rissigen Wänden, kann eine Rauhfasertapete auf Kosten der Kirchengemeinde angebracht werden.

(5) Der Anstrich der Fenster, Fensterläden, Holzrolläden und gestrichenen Türen ist in angemessenen Zeitabständen zu erneuern. Die der Verwitterung ausgesetzten Holzteile sind zu streichen, bevor das Holz Schaden nimmt.

Einrichtungsgegenstände, Haushalts- und Gartengeräte

Nr. 15

(1) Die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände können grundsätzlich nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Insbesondere gilt dies

- für Einbauschränke, ausgenommen Einbauschränke für das Pfarramtsbüro oder die Pfarramtsregistratur,
- für Teppich, Linoleum- oder Straguläläufer,
- für elektrische Haushaltsmaschinen, z. B. Waschmaschine, Wäscheschleuder, Staubsauger,
- für Gartenwerkzeuge, Gartenschlauch, Rasenmäher.

(2) Zu Lasten der Kirchengemeinde gehen Wäschepfähle oder Wäschespinnne, Teppichstangen, eine etwaige Kartoffelablage oder Trennwände für Kohlen. Je nach dem örtlichen Brauch kann auch der Einbau eines Obstregals im Keller, die Beschaffung einer Mülltonne oder der Bau einer Müllgrube von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Garagen

Nr. 16

(1) Wird ein privateigenes Kraftfahrzeug für regelmäßig durchzuführende Dienstfahrten benötigt, ist ein geeigneter Unterstellraum auf Kosten der Kirchengemeinde bereitzustellen. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, ist ein geeigneter Unterstellraum anzumieten oder die ortsübliche Miete zu übernehmen. Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) Ein weiterer Autoabstellplatz ist nach Möglichkeit vorzusehen. Bei privater Nutzung ist der Mietwert vom Wohnungsinhaber zu tragen.

(3) In den Fällen, in denen Baulastverpflichtungen Dritter vorliegen und ein Anspruch auf Errichtung und Unterhaltung einer Garage besteht, hat die Kirchenstiftung für die Errichtung Sorge zu tragen.

Pflichten des Wohnungsinhabers

Nr. 17

(1) Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung und die zur Wohnung gehörenden Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. In Räumen, in denen Wasserdämpfe entstehen (Küche, Bad, Waschküche), ist für gute Lüftung zu sorgen.

(2) Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, auftretende Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Wohnungsinhaber hat für Kleinstreparaturen bis 300,- DM und für alle Schäden in Haus und Garten aufzukommen, die durch ihn oder durch die zu seinem Haushalt

gehörenden oder seiner Aufsicht unterstehenden Personen oder durch Haustiere verursacht wurden. Die Haftung tritt nicht ein, wenn ein Verschulden nicht vorliegt und der Wohnungsinhaber bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Reparaturen, die auch bei ordnungsgemäßer Benutzung von Zeit zu Zeit anfallen, z.B. an Licht- und Klingelanlagen, Schlössern, Warmwassergeräten, Wasserhähnen, WC-Spülern, Abflüssen, Öfen, Herden, werden von der Kirchengemeinde getragen.

Wechsel des Wohnungsinhabers

Nr. 18

(1) Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, bei einem Wechsel die Wohnung und den Garten in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu übergeben. Die Kirchengemeinde hat durch eine Begehung der Wohnung und des Gartens, an der der bisherige Wohnungsinhaber und Beauftragte des Kirchenvorstandes teilnehmen, den baulichen Zustand der Wohnung und etwaige vom Wohnungsinhaber zu vertretende Schäden festzustellen. Über die Begehung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

(2) Hat der Wohnungsinhaber auf eigene Kosten Veränderungen an der Wohnung vorgenommen, die nicht genehmigt worden sind, so muß er auf Verlangen beim Auszug den früheren Zustand wiederherstellen. Hat er auf seine Kosten Einrichtungsgegenstände eingebaut und werden diese von seinem Nachfolger nicht übernommen, so ist er verpflichtet, sie auf seine Kosten entfernen und den alten Zustand wiederherstellen zu lassen.

Nr. 19

(1) Der Wechsel des Inhabers der Dienstwohnung ist für sich allein kein Grund, die Wohnung herzurichten oder zu verändern. Eine Wohnung, die den Anforderungen genügt, die allgemein an eine ordentlich instandgehaltene Wohnung gestellt werden (siehe Nr. 2), ist zu übernehmen wie sie ist. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind jedoch durchzuführen; namentlich sind auch Schäden zu beseitigen, die erst nach Räumung der Wohnung erkennbar werden. Es können auch Instandsetzungsarbeiten vorweggenommen werden, die sonst noch einige Jahre hätten aufgeschoben werden

können. Alle Räume der Wohnung sind auf Kosten der Kirchengemeinde zu streichen.

(2) Änderungswünschen des neuen Wohnungsinhabers, die in den Bedürfnissen seines anders zusammengesetzten, insbesondere größeren Haushalts begründet sind, ist im Rahmen dieser Richtlinien Rechnung zu tragen. Persönliche Wünsche oder Liebhabereien können nicht berücksichtigt werden.

Geltungsbereich

Nr. 20

Vorstehende Richtlinien gelten auch für die Räume, die von Mietern oder verheirateten Kindern des Wohnungsinhabers oder in den Haushalt des Wohnungsinhabers aufgenommenen Personen mit eigenem Einkommen bewohnt werden (siehe Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz über die Dienstwohnungen vom 16. Mai 1956, KABl. S. 56, in der Fassung vom 17. Juni 1964, KABl. S. 177), mit der Maßgabe, daß die Kirchengemeinde nicht aufkommt

- a) für Schönheitsreparaturen,
- b) für bauliche Veränderungen, zusätzliche Wasser- und Elektroinstallationen und andere Einrichtungen, die durch die Unterbringung dieser Personen verursacht sind.

Nr. 21

(1) Soweit die Kirchenstiftung die Baupflicht am Pfarrhaus zu erfüllen hat, gelten die hierzu in den Richtlinien über die Aufgaben der Kirchengemeinde getroffenen Bestimmungen für die Kirchenstiftung entsprechend.

(2) Soweit die Baupflicht anderen Baulastträgern (Staat, Patron, politische Gemeinde usw.) obliegt, ist die Erfüllung der Baupflicht in Anlehnung an vorstehende Richtlinien anzustreben. Die Durchführung von Schönheitsreparaturen kann nur nach Maßgabe des jeweils geltenden Baulastrechts verlangt werden. Auf die Bekanntmachung über die staatliche Baupflicht an Pfarrgebäuden vom 15. Januar 1963, KABl. S. 9, wird verwiesen.

M ü n c h e n , den 26. Juli 1993

I. A.: Dr. H o f m a n n

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 178 Verordnung mit Gesetzeskraft über die erneute Verlängerung der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und über die Hinzuwahl von Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertretern aus dem Gebiet der früheren Ostregion in die Hauptmitarbeitervertretung.

Vom 18. Juni 1993. (KABl. S. 174)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 15 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

(1) Die durch Artikel 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 5. November 1992 (KABl. S. 215) bis zum 31. Oktober 1993 verlängerte Amtszeit der nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 8. Januar 1980 (KABl. S. 36, Neuabdruck im KABl. 1991 S. 110) oder nach Maßgabe der Artikel 3 bis 6 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Juli 1991 (KABl. S. 108) oder der darin genannten früheren Vorschriften gebildeten Mitarbeitervertretungen (Vertrauensausschüsse), deren regelmäßige Amtszeit vor dem 1. November 1993 geendet hätte, wird bis zum 30. April 1994 verlängert. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Amtszeit einer Mitarbeitervertretung erst nach dem 31. Oktober 1993, aber vor dem 30. April 1994 enden würde. Sofern aufgrund einer künftigen kirchengesetzlichen Regelung allgemeine Neuwahlen

zu den Mitarbeitervertretungen bis zum 30. April 1994 durchgeführt werden und sich die gewählte neue Mitarbeitervertretung bereits vor dem 1. Mai 1994 konstituiert, endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung mit der Konstituierung der neuen Mitarbeitervertretung.

(2) Für die Amtszeit der bestehenden Gesamtmitarbeitervertretungen gemäß § 34 und die Amtszeit der Hauptmitarbeitervertretung gemäß § 36 des Mitarbeitervertretungsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) § 15 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleibt unberührt. Die Weiterführung der Geschäfte ist jedoch auf die Zeit bis zum 30. Juni 1994 begrenzt.

Artikel 2

§ 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Juli 1991 (KABl. S. 108, 126), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Februar 1992 (KABl. S. 74), erhält folgende Fassung:

»§ 3

Zum Abschnitt IV des MAVG

Die §§ 34, 35, 40 und 41 finden keine Anwendung. Die §§ 38, 39 und 42 gelten ohne die darin für Gesamtmitarbeitervertretungen getroffenen Regelungen.«

Artikel 3

(1) Für die Zeit bis zur Neubildung der Hauptmitarbeitervertretung nach vorangehenden allgemeinen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen werden von den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Sprengel Cottbus, Eberswalde und Potsdam je zwei Mitglieder für die Hauptmitarbeitervertretung gewählt. Ebenso werden von den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen aus den zum Sprengel Berlin gehörenden Kirchenkreisen, soweit sie im Gebiet der früheren Region Ost liegen, zwei Mitglieder für die Hauptmitarbeitervertretung gewählt. Wählbar ist nur, wer einer bestehenden Mitarbeitervertretung im Bereich des Sprengels angehört. Die Wahlen sollen bis zum 31. August 1993 durchgeführt werden. Mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl, frühestens jedoch ab dem 1. September 1993, gehören die gewählten Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter zur Hauptmitarbeitervertretung.

(2) Die Zugehörigkeit der bisherigen Mitglieder zur Hauptmitarbeitervertretung wird während der restlichen, sich aus Artikel 1 Abs. 2 ergebenden Amtszeit durch die Hinzuwahl der weiteren Mitglieder gemäß dem vorstehenden Absatz 1 nicht berührt.

(3) Unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 hinzu gewählten Mitglieder beträgt die Gesamtzahl der Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung für die Dauer der restlichen, sich aus Artikel 1 Abs. 2 ergebenden Amtszeit höchstens 23.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung der Wahl gemäß Artikel 3 Abs. 1 werden die Mitglieder der im Sprengel bestehenden Mitarbeitervertretungen durch einen vom zuständigen Generalsuperintendenten oder dessen Stellvertreter(in) bestimmten Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, zu einer Wahlversammlung eingeladen. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes sollen Mitglieder von Mitarbeitervertretungen im Bereich des Sprengels sein. Die betroffenen kirchlichen Dienststellen haben den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, die erforderliche Arbeitsbefreiung für die

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu gewähren. Ebenso ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen für die Teilnahme an der Wahlversammlung die notwendige Arbeitsbefreiung zu bewilligen.

(2) Der Wahlvorstand stellt im Zusammenwirken mit den Superintendenturen der Kirchenkreise fest, welche Mitarbeitervertretungen im Bereich des Sprengels bestehen. Die aufgrund einer ordnungsgemäßen Wahl den Mitarbeitervertretungen angehörenden Mitglieder werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Ort für die Wahlversammlung. Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt durch an die Mitarbeitervertretungen gerichtete Schreiben, in denen zugleich zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert werden soll. Zwischen der Wahlversammlung und der Einladung dazu sollen mindestens zehn Kalendertage liegen, gerechnet vom Eingang der Einladung bei den Mitarbeitervertretungen.

(4) Wahlvorschläge können auch noch auf der Wahlversammlung bis zum Beginn des Wahlaktes gemacht werden.

(5) Die vor der Wahlversammlung eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in einem Gesamtwahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt, der ggf. während der Wahlversammlung um die zusätzlich vorgeschlagenen Wahlkandidatinnen und -kandidaten ergänzt wird.

(6) Der Wahlvorstand vergewissert sich vor Beginn der Wahl, daß die anwesenden Personen, soweit sie an der Wahl teilnehmen wollen, das Wahlrecht besitzen und daß die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sich zur Wahl stellen. Sofern eine vorgeschlagene Mitarbeitervertreterin oder ein vorgeschlagener Mitarbeitervertreter nicht zur Wahlkandidatur bereit ist, ist der Name auf dem Gesamtwahlvorschlag zu streichen.

(7) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Die Stimmzettel können in Übereinstimmung mit dem Gesamtwahlvorschlag gemäß Absatz 5 die Namen aller Wahlbewerber(innen) enthalten, von denen ggf. höchstens zwei anzukreuzen sind. Die Wahl kann auch mit Hilfe von Blankowahlzetteln erfolgen, auf denen bis zu zwei Namen eingetragen werden können. Im übrigen gelten die §§ 53 und 55 Abs. 1 und 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes entsprechend. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt im unmittelbaren Anschluß an den Wahlgang. Gewählt sind die Wahlbewerber(innen) mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl. Sind nach dem Wahlergebnis nicht zwei Mitarbeitervertreter(innen) in die Hauptmitarbeitervertretung gewählt, weil die höchste Stimmenzahl von mehr als zwei zur Wahl stehenden Personen oder die zweithöchste Stimmenzahl von mehr als einer zur Wahl stehenden Person erreicht wird, findet zwischen den Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, für die die vorstehenden Sätze sinngemäß gelten.

(8) Die im Zusammenhang mit der Wahl, der Wahlversammlung und deren Vorbereitung verbundenen Kosten trägt die Landeskirche.

Artikel 5

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 21. Juni 1993 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 18. Juni 1993

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 179 Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Wiedereingliederung des Kirchenkreises Schmalkalden in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (16. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung).

Vom 24. April 1991. (KABl. S. 133)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. April 1991 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 15. März 1991 unterzeichneten Vertrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird zugestimmt.*)

Artikel 2

In Art. 91 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird hinter dem Wort »Schlüchtern«, das Wort »Schmalkalden«, eingefügt.

Artikel 3

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die die Geltung von Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Kirchenkreis Schmalkalden im erforderlichen zeitlichen und sachlichen Umfang durch Überleitungsvorschriften ersetzt wird. Entsprechend ermächtigt werden der Bischof, der Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt hinsichtlich der Bestimmungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.

*) Vertrag hier nicht abgedruckt – siehe hierzu KABl. 1991 d. Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Nr. 5 S. 134.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Mai 1991

Der Bischof

Dr. Jung

Nr. 180 17. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. November 1991 (KABl. S. 259); hier: Berichtigung.*)

Vom 12. Mai 1993. (KABl. S. 73)

Im Kirchlichen Amtsblatt 1991 Seite 259 ist das »16. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. November 1991« verkündet worden. Das Kirchengesetz wird berichtigt und erhält die Überschrift »17. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck«.

Die letzte vorhergehende Änderung der Grundordnung enthält das »Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Wiedereingliederung des Kirchenkreises Schmalkalden in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (16. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. April 1991« (KABl. S. 133).

Kassel, den 12. Mai 1993

Der Bischof

Dr. Zippert

*) Obige Berichtigung ist im ABl. d. EKD – Heft 2/1992 – S. 43 handschriftlich vorzunehmen.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 181 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 1. Juli 1993. (ABl. S. 77)

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 25. Oktober 1992 (ABl. 1993/Heft 3/Seite 13) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung in der ab 1. Dezember 1992 geltenden Fassung bekanntgegeben. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 20. März 1988 in Kraft getretene Kirchengesetz über die Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 22. August 1988 (ABl. Mgb. 1988/Heft 9/Seite 65),

2. das am 3. November 1991 in Kraft getretene Kirchengesetz über die 2. Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1991 (ABl. 1993 Heft 7 Seite 62),

3. das am 1. Dezember 1992 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 25. Oktober 1992 (ABl. Mgb. 1993/Heft 3/Seite 13f.).

Magdeburg, den 1. Juli 1993

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Demke

Bischof

Inhaltsübersicht

1. Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vorspruch

- I. Grundsätzlicher Teil (Artikel 1 bis 9)
- II. Allgemeine Bestimmungen über Ämter und Dienste (Artikel 10 bis 21)
- III. Die Kirchengemeinde
 1. Auftrag und Bereich (Artikel 22 bis 29)
 2. Das Organ der Kirchengemeinde (Artikel 30 bis 37)
 3. Die Mitarbeiter in der Kirchengemeinde (Artikel 38 bis 44)
 4. Ehrenamtliche Verkündigungsdienste (Artikel 45 bis 46)
- IV. Der Kirchenkreis
 1. Auftrag und Bereich (Artikel 47 bis 49)
 2. Die Organe des Kirchenkreises
 - 2.1 Die Kreissynode (Artikel 50 bis 53)
 - 2.2 Der Kreiskirchenrat (Artikel 54 bis 59)
 3. Die Mitarbeiter des Kirchenkreises
 - 3.1 Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates (Artikel 60 bis 63)
 - 3.2 Die Sachbereichsleiter (Artikel 64)
 - 3.3 Andere Mitarbeiter (Artikel 65 bis 66)
 4. Besondere Bestimmungen (Artikel 67 bis 68)
- V. Die Kirchenprovinz
 1. Der Auftrag (Artikel 69 bis 71)
 2. Die Organe der Kirchenprovinz
 - 2.1 Die Synode (Artikel 72 bis 79)
 - 2.2 Die Kirchenleitung (Artikel 80 bis 87)
 - 2.3 Das Konsistorium (Artikel 88 bis 94)
 3. Der Bischof und die Pröpste
 - 3.1 Allgemeine Bestimmungen (Artikel 95 bis 96)
 - 3.2 Der Bischof (Artikel 97 bis 101)
 - 3.3 Die Pröpste (Artikel 102 bis 105)
 4. Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke (Artikel 106 bis 111)
- VI. Rechtssetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit (Artikel 112 bis 116)
- VII. Schlußbestimmungen (Artikel 117) Verkündigungsbeschluß

**1. Grundordnung
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen
vom 16. März 1980 (ABl. Mgd. 1980 Sdnr., S. 2).**

Vorspruch

1.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Eins unter ihrem Haupte Jesus Christus, dem unter uns Mensch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, auf den sie wartet, ist sie gegründet und auf das prophetische und apostolische Zeugnis in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, an der allein Lehre und Leben zu messen sind.

Sie ist gesandt, die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, allen Menschen auszurichten. In der Gesellschaft, in der sie lebt, hat sie durch ihre Verkündigung und ihr Handeln den Zuspruch und den Anspruch des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium zu bezeugen.

2.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Symbole: das Apostolikum, das Nizänum und das Athanasianum.

3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden ihres Bereiches.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet:

Der Augsburgischen Konfession,
der Apologie,
den Schmalkaldischen Artikeln,
dem Kleinen und Großen Katechismus Luthers und, wo sie anerkannt ist, der Konkordienformel
oder
dem Heidelberger Katechismus*).

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Indem sie das Bekenntnis ihrer Gemeinden schützt, wirkt sie zugleich dahin, daß ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen.

Als maßgebendes Beispiel für solch gemeinsames Bekennen und als auch fernerhin gebotenes Glaubenszeugnis für die versuchte und angefochtene Kirche bejaht sie die Theologische Erklärung von Barmen.

4.

Sie stimmt der Leuenburger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zu. Sie steht damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verwirklicht die Gemeinschaft der in ihr verbundenen lutherischen und reformierten Gemeinden, indem sie Gottesdienst- und Sakramentsgemeinschaft hat, sich im Hören auf das Glaubenszeugnis der Brüder um Gemeinsamkeit von Zeugnis und Dienst in der Welt bemüht und das Zusammenwachsen der Gemeinden in Ordnung und Organisation deshalb soweit als möglich fördert.

5.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der

*) Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigmundi, der Confession de foi der Discipline Eccésiastique.

Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist bemüht für das Zusammenwachsen der Gliedkirchen in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes nach Kräften beizutragen.

Als Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen weiß sie sich verpflichtet, die Gemeinschaft unter allen Kirchen zu fördern, mit ihnen sich in Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden und auf das Ziel der sichtbaren Einheit in einem Glauben und einer Abendmahlsgemeinschaft zuzugehen. Sie ist bemüht nach dem Maß ihrer Kräfte sich an der ökumenischen Arbeit zu beteiligen.

I. Grundsätzlicher Teil

Artikel 1

Wir glauben und bekennen, daß in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Gemeinde Jesu Christi gegenwärtig ist, die ihr Herr zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt und sendet. Sie lebt, wo Christen den Namen ihres Herrn bekennen und gemeinsam tun, wozu sie berufen sind. Sie gewinnt überall dort Gestalt, wo Christen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, ihn loben und im Gebet anrufen wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Dies geschieht vornehmlich in Gottesdiensten, aber auch in anderen Versammlungsformen der Gemeinde.

Artikel 2

Die Gemeinde ist als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern durch das Wort ihres Herrn geschaffen. Im Hören auf dieses Wort ist sie geeint.

Aller Dienst der Gemeinde geschieht in gehorsamer Nachfolge als Dienst aneinander und an der Welt.

Artikel 3

Auferbaut auf dem einen Grund, Jesus Christus, soll die christliche Gemeinde die in ihm gegebene Einheit vor der Welt sichtbar machen. Darum sucht sie an jedem Ort und über alle Grenzen hinweg die Gemeinschaft aller, die Jesus Christus als Gott und Heiland gemäß der Heiligen Schrift bekennen, damit die Glieder Christi einmütig im Heiligen Geist ihrem Herrn dienen und Gott loben.

Artikel 4

(1) In der Bindung an ihren Herrn ist die Freiheit der Gemeinde begründet. In dieser Bindung ist sie auch frei, ihr Leben zu ordnen und ihre Rechtsform zu gestalten. In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist das Leben der Gemeinde in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz geordnet.

(2) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Ordnungen müssen mit der im Vorgesprochenen Grundlagedeckung im Einklang stehen.

Artikel 5

(1) Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist jeder evangelische Christ, der im Bereich dieser Kirche seinen Wohnsitz hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, noch ausschließlich Glied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist. Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(2) Christen, deren Taufe in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft nach dem Verständnis unserer Kirche als gültig angesehen wird, können nach angemessener Unterweisung Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden.

(3) Einzelheiten über die Kirchengliederschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anderweitig begrenzter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der Dienst der Verkündigung regelmäßig nach Bekenntnis und Ordnung der Kirche versehen wird. Jedes Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehört einer Kirchengemeinde an.

(2) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluß der Kirchengemeinden auf Grund räumlicher Zuordnung oder ihres Bekenntnisstandes.

(3) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen umfaßt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie ist zugleich die Gemeinschaft aller ihrer Glieder.

(4) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nehmen am allgemeinen Rechtsleben als selbständige Rechtsträger teil.

Artikel 7

Bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz aufeinander angewiesen. Kirchenprovinz und Kirchenkreise fördern das Leben der Kirchengemeinden. Um der Liebe willen fügen sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz in eine gemeinsame Ordnung. Um der Wahrheit willen sind sie schuldig, jedem Mißbrauch der Ordnung, durch den die Kirche an fremde Mächte und Gewalten gebunden werden soll, zu widerstehen.

Artikel 8

(1) Der Auftrag ihres Herrn zu Zeugnis und Dienst ist mit dem Evangelium der Kirche insgesamt gegeben. Er wird in der Taufe jedem Christen persönlich zuteil, damit er ihm im Glauben und in der Nachfolge entspreche.

(2) Im Gehorsam gegenüber ihrem Auftrag sind in der Kirche bestimmte Dienste eingerichtet; alle, die sie wahrnehmen, stehen jeweils in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem beauftragenden Herrn.

(3) Die kirchlichen Körperschaften achten je nach ihrer Zuständigkeit darauf, daß die Dienste wahrgenommen werden. Sie vollziehen Anstellungen im Haupt- oder Nebenberuf und erteilen Aufträge für ehrenamtliche Tätigkeit.

(4) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird durch die Ordination übertragen.

(5) Zeugnis und Dienst aller Christen, zu denen sie in der Taufe gerufen werden, und die nach der Ordnung bestimmten Dienste sind in der Bruderschaft der Kirche einander zugeordnet und stehen unter dem einen Herrn.

Artikel 9

(1) Alle Leitung in der christlichen Gemeinde untersteht der Leitung durch ihren Herrn Jesus Christus, sucht ihr Raum zu schaffen und zu dienen. Sie soll sich nicht an dem

Vorbild weltlicher Rangordnung orientieren, sondern sich als Dienst in der Weise verstehen, wie Jesus Christus sich selbst zum Diener gemacht hat. Dem soll das brüderliche Zusammenwirken der Glieder der Kirche und die Ausübung persönlicher Verantwortung in der Leitung der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz entsprechen.

(2) Mit der Teilnahme an der Leitung kann jedes Glied der Kirche in geordneter Weise beauftragt werden.

(3) Vollmacht empfangen die mit dem Dienst der Leitung Beauftragten im Hören auf Gottes Wort. Darum sind Gebet und Schriftlesung unverzichtbarer Bestandteil jeder Beratung. Beschlüsse werden nach Möglichkeit in brüderlicher Verständigung gefaßt.

II. Allgemeine Bestimmungen über Ämter und Dienste

Artikel 10

(1) Alle Glieder der Gemeinde Jesu Christi sind berufen, Gottes Mitarbeiter zu sein. Sie treten in Lob und Dank, in Zeugnis und Dienst vor der Welt für das Evangelium Jesu Christi ein. In der Fürbitte bringen sie Nöte der Welt vor Gott. Sie tragen seelsorgerliche Verantwortung füreinander und wissen sich für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes verantwortlich.

(2) Dieser allen gegebene Auftrag zur Mitarbeit kann unter den Gliedern der Gemeinde auf vielfache Weise Gestalt annehmen. In den von der Kirche besonders geordneten Diensten der Verkündigung, der Verwaltung und der Leitung wird er in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen.

(3) In der Leitung von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz ehrenamtlich tätige Glieder der Gemeinde sind im Sinne dieser Ordnung Älteste. Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle, die haupt- oder nebenberufliche Dienste in der Kirche wahrnehmen.

(4) Älteste und Mitarbeiter werden für ihren Dienst entsprechend der kirchlichen Ordnung bevollmächtigt. Darüber hinaus kann kirchengesetzlich geregelt werden, daß auch für andere Tätigkeiten eine Bevollmächtigung vorzusehen ist.

(5) In der Wahrnehmung ihres Dienstes sind Mitarbeiter, Älteste und andere ehrenamtlich Tätige an die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(6) Mitarbeiter und Älteste sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

Artikel 11

(1) Die Ältesten nehmen an der Leitung der Kirche durch ihre Mitgliedschaft in den von der Kirche eingerichteten Organen teil. Zu Ältesten sind bewährte Glieder der Kirche zu bestellen, die zum Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.

(2) Ein Ältester muß das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Ältesten gewählt oder berufen werden, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 12

Für den Dienst an den äußeren Voraussetzungen des kirchlichen Lebens, wie Finanzen, Gebäude, Grundstücke, werden Mitarbeiter im Verwaltungsdienst berufen.

Artikel 13

Für die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl, für Seelsorge und Diakonie, für die Sammlung und Zurüstung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, für Mission und für Kirchenmusik werden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst berufen.

Artikel 14

Mit dem Dienst an allen, die der Hilfe bedürfen, und zur Anleitung für solchen Dienst werden Diakone, Gemeindegewestern, Fürsorger, Kinderdiakoninnen und andere dafür vorgebildete Mitarbeiter beauftragt. Ihr Dienst gilt Menschen aller Altersgruppen die behindert körperlich krank, seelisch gestört oder sozialgefährdet sind, ebenso Kleinkindern und denen, die auf fürsorgerisch-seelsorgerliche Begleitung angewiesen sind.

Artikel 15

Mit der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften der Gemeinde, mit der Förderung des Gemeindegesangs wie der Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen, mit dem Orgelspiel und Kirchenmusiken werden Kirchenmusiker beauftragt.

Artikel 16

Mit der Sammlung, Unterweisung und Zurüstung von Kindern und Jugendlichen werden in der Regel Katecheten, Gemeindehelferinnen, Jugendwarte und andere pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter beauftragt.

Zu ihrem Dienst gehören auch Gottesdienste und Rüstzeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie das Gespräch mit den Eltern. Konfirmandenunterricht und Erwachsenen-katechumenat können ihnen übertragen werden.

Artikel 17

(1) Mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird in der Regel der Pfarrer beauftragt. Pfarrer ist, wer zu diesem Dienst ordiniert und Inhaber einer Pfarrstelle ist.

(2) Der Pfarrer nimmt in seinem Dienst eine besondere Verantwortung für die Anrede der ganzen Gemeinde mit dem Wort Gottes, für ihre Auferbauung und für ihre Einheit wahr; er hat darauf zu achten, daß alle Verkündigung in der Gemeinde dem Zeugnis der Schrift und den Bekenntnissen entspricht.

(3) Zu seiner Verantwortung gehören vor allem die Leitung des Gottesdienstes, die altersgemäße Unterweisung und Zurüstung, die Sorge für den rechten Vollzug der Taufe und stiftungsgemäße Feier des Abendmahles. Hören der Beichte und Erteilen der Absolution, die kirchlichen Handlungen und die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben.

(4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(5) Je nach seinem besonderen Auftrag können dem Pfarrer weitere Aufgaben übertragen werden oder kann er von bestimmten vorgenannten Aufgaben entlastet werden.

Artikel 18

Die Mitarbeiter haben den Anspruch, in Angelegenheiten ihres Dienstes von den zuständigen Organen gehört zu werden.

Artikel 19

Die Mitarbeiter kommen zu Konventen zusammen. Die Konvente dienen der gegenseitigen Beratung und Stärkung sowie der Zurüstung dafür, daß die Mitarbeiter ihrem Auftrag gerecht werden können. Nähere Bestimmungen über die Bildung und die Arbeit von Konventen trifft die Kirchenleitung.

Artikel 20

(1) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Dienste und für die Begründung der Dienstverhältnisse werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter.

(2) Die Mitarbeiter sind zu regelmäßiger Weiterbildung und zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtet.

(3) Mit der Berufung zum Pfarrdienst wird ein Dienstverhältnis besonderer Art begründet.

Artikel 21

Jedem Mitarbeiter können entsprechend seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung Aufgaben aus anderen Dienstbereichen dauernd oder auf Zeit übertragen werden.

III. Die Kirchengemeinde

1. Auftrag und Bereich

Artikel 22

(1) Die Kirchengemeinde dient der regelmäßigen Sammlung und Sendung ihrer Glieder in einem überschaubaren Bereich in geordneter Rechtsform. Dem Leben der Kirchengemeinde kommt für den Aufbau der Kirche grundlegende Bedeutung zu. Die Gemeinde lebt und wächst aus dem Wort ihres Herrn.

Deshalb achtet die Kirchengemeinde darauf, daß das Evangelium öffentlich verkündigt, die Taufe vollzogen und das Abendmahl gefeiert wird, altersgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschieht, Kirchenmusik gepflegt, Seelsorge geübt und der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen wahrgenommen wird.

(2) Sie ist für die Förderung der Beziehungen zu anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort verantwortlich. Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen bei Vorhaben, die dem Nächsten dienen, wie es dem Worte Christi entspricht.

(3) Sie arbeitet bei übergreifenden Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden in Regionen zusammen.

(4) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kirchengemeinde selbständig. Zugleich ist sie in den Kirchenkreis und die Kirchenprovinz eingegliedert und arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen. Dies schließt ein, daß Kirchenkreis und Kirchenprovinz ihr Aufträge erteilen können, wenn das gemeinsame Leben der Gemeinden dies erfordert, und bestimmte Aufsichtsrechte gegenüber der Kirchengemeinde wahrnehmen. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten erfolgen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

Artikel 23

(1) Zur Kirchengemeinde gehören die Glieder unserer Kirche, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. An Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses der reformierten Kirchengemeinde an. Ein Reformierter kann, wenn an seinem Wohnsitz keine Kirchengemeinde seines Bekenntnisses vorhanden ist, seine Zugehörigkeit zu der nächstgelegenen reformierten Kirchengemeinde der Kirchenprovinz erklären.

(2) Die Zugehörigkeit eines Gliedes unserer Kirche zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz festgestellt werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 24

(1) Die Gemeindeglieder sollen in der Verantwortung vor Gott leben und Jesus Christus als ihren Herrn bezeugen. Sie bemühen sich, das Leben in ihrer Familie unter Gottes Wort zu stellen. Sie werden darum die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche suchen, zum Heiligen Abendmahl zusammenkommen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite stehen.

(2) Nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte übernehmen sie Aufgaben und tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des allen aufgetragenen Dienstes bei.

Artikel 25

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und provinzialkirchliche Aufgaben auf. Sie hat teil am innerkirchlichen Lastenausgleich.

(2) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

Artikel 26

(1) Kirchengemeinden können nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes neu gebildet, verändert, aufgehoben und vereinigt werden.

(2) Kirchengemeinden können zu Kirchspielen zusammengefaßt werden. Ihr rechtlicher Bestand wird durch ihre Einbeziehung in ein Kirchspiel nicht aufgehoben. Die Leitung liegt bei dem Organ des Kirchspiels. Kirchspiele sind selbständige Rechtsträger gemäß Artikel 6 Absatz 4.

Artikel 27

(1) Wenn die Versammlung der Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde oder die Leitung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchengemeinde mit einer anderen vereint oder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen werden.

(2) Ist ein Zusammenschluß zu einer größeren Kirchengemeinde oder zu einem Kirchspiel nicht möglich, so kann der Kreiskirchenrat festlegen, daß die Arbeit des Gemeindegemeinderates ruht. Der Kreiskirchenrat hat zugleich Bevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegemeinderates zu beauftragen.

Artikel 28

Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluß zu Kirchspielen beschließt nach Anhörung der Beteiligten

und der Visitationskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 29

Die Kirchengemeinde kann abweichend von den Festlegungen des Artikels 23 auch nach einem Personenkreis bestimmt werden, wenn ein bestimmter Auftrag oder besondere Bedingungen des kirchlichen Dienstes dies erfordern. Die Nähere über die Bildung sowie über Rechte und Pflichten einer solchen Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

2. Das Organ der Kirchengemeinde

Artikel 30

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegliederkirchenrat geleitet.*)

(2) Zum Gemeindegliederkirchenrat gehören die Ältesten und Mitarbeiter, die gewählt oder vom Kreiskirchenrat berufen werden. Bei einer Berufung kann von der Altersbegrenzung gemäß Artikel 11 Absatz 2 abgesehen werden.

(3) Dem Gemeindegliederkirchenrat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an.

(4) Die Zahl der Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegliederkirchenrat die Hälfte seiner Mitglieder nicht erreichen. Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindegliederkirchenrat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.

(5) Wer einen Teilauftrag des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde wahrnimmt, kann an den Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrates beratend teilnehmen. Auf Antrag der Jungen Gemeinde kann der Gemeindegliederkirchenrat Vertreter aus ihrer Mitte mit beratender Stimme berufen. Der Gemeindegliederkirchenrat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Gemeindegliederkirchenrat lädt die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.

(6) Der Gemeindegliederkirchenrat wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 31

Die Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates und ihre Stellvertreter, die gewählt oder berufen sind, werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, daß das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

Artikel 32

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat trägt die Verantwortung dafür, daß die in den Artikeln 22 und 25 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

*) In den reformierten Gemeinden ist für den Gemeindegliederkirchenrat die Bezeichnung Presbyterium und für die Mitglieder des Presbyterium die Bezeichnung Presbyter üblich.

(2) Er trägt Mitverantwortung für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die äußere Ordnung der Gemeinde.

(3) Er kommt unter Schriftwort und Gebet zusammen und berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Gemeinde.

(4) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er sorgt dafür, daß die Gemeindeglieder regelmäßig in Gottesdiensten und Veranstaltungen zusammenkommen können. Wo nicht sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, legt der Gemeindegliederkirchenrat im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die zeitliche Abfolge der Gottesdienste fest.
2. Er verantwortet und unterstützt den Besuchsdienst in der Kirchengemeinde.
3. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen.
4. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr.

Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.

5. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
6. Er hilft den Mitarbeitern in der Ausübung ihres Auftrages.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
8. Er ist dafür verantwortlich, daß die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.
9. Er entscheidet über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke.
10. Er erstattet jährlich einmal in einer Versammlung der Gemeinde Bericht über seine Arbeit. Der Bericht ist zur Aussprache zu stellen.

Artikel 33

Der Gemeindegliederkirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde Dritte gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlusfassung festgestellt.

Artikel 34

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Einer von beiden muß Ältester sein. Wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder. Ein Pfarrer kann eine auf ihn fallende Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nicht ablehnen.

(2) Die Geschäftsführung des Gemeindegliederkirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 35

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat bilden. Ihm sollen Vertreter aus den Bereichen des Gemeindelebens und in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter angehören.

(2) Über Bildung und Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird vom Gemeindekirchenrat zu Beginn seiner Legislaturperiode entschieden. Den Vorsitz im Gemeindebeirat führt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates.

Artikel 36

(1) Zur Planung und Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben gemäß Artikel 22 Absatz 3 sollen Gemeindekirchenräte zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammenkommen.

(2) Die Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben Zuständigkeiten ganz oder teilweise auch einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß übertragen. Die Gemeindekirchenräte stellen die Zusammensetzung des Ausschusses alle fünf Jahre fest.

(3) Für den Vorsitz und für die Geschäftsordnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

Artikel 37

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann das Konsistorium ihn nach Anhörung des Kreiskirchenrates auflösen. Gegen diesen Beschluß kann der Gemeindekirchenrat innerhalb von sechs Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat oder durch einen oder mehrere von ihm zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt.

(3) Wird der Auflösungsbeschluß durch das Verwaltungsgericht aufgehoben, so tritt der bisherige Gemeindekirchenrat sofort wieder in seine alten Rechte ein.

3. Die Mitarbeiter

Artikel 38

(1) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz bemühen sich in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung darum, daß im Bereich der Kirchengemeinde die Mitarbeiter tätig sind, die für die Durchführung des der Kirchengemeinde gegebenen Auftrags gemäß Artikel 22 gebraucht werden.

(2) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde oder vom Kirchenkreis angestellt. Ist die Kirchengemeinde nichtanstellende Stelle, so ist der Gemeindekirchenrat vor einer beabsichtigten Anstellung oder Beauftragung zu hören. Für die Berufung der in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Artikel 39

(1) Jeder in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter hat eine Eigenverantwortung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet.

(2) Der Gemeindekirchenrat achtet darauf, daß die Mitarbeiter ihren Dienst gemäß der für sie geltenden Ordnung wahrnehmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich regel-

mäßig von den Mitarbeitern über ihren Dienst berichten zu lassen.

(3) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter haben das Recht dienstliche oder persönliche Belange im Gemeindekirchenrat vorzutragen.

(4) Der Gemeindekirchenrat hat die Pflicht, die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen. Leidet die Gemeinde durch das Verhalten eines Mitarbeiters Schaden, soll der Gemeindekirchenrat im brüderlichen Gespräch mit dem Mitarbeiter Abhilfe schaffen.

Artikel 40

Die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter wird, wenn der Gemeindekirchenrat nicht versammelt ist, vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates ausgeübt.

Artikel 41

Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie versammeln sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Die Mitarbeiter bestimmen, wer die Dienstbesprechung leitet.

Artikel 42

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer wird entweder in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises berufen. Das Verfahren über die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen ist kirchengesetzlich zu regeln. An dem Verfahren sind Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz zu beteiligen.

(2) Eine Pfarrstelle kann mehreren Kirchengemeinden zugeordnet sein. Diese bilden einen Pfarrsprengel.

Artikel 43

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer ist für alle Amtshandlungen seines Dienstbereiches zuständig. Begehrt ein Gemeindeglied durch einen anderen Pfarrer als den für seine Kirchengemeinde zuständigen eine kirchliche Handlung, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Der zuständige Pfarrer hat ihn auszustellen, wenn die Handlung kirchenordnungsgemäß zulässig ist.

(2) Der Pfarrer hat zusätzlich zu den in Artikel 17 genannten Aufgaben auch Aufgaben gemäß den Artikeln 13 und 16 zu übernehmen, wenn diese nicht anders wahrgenommen werden können. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben bedarf es eines Auftrages des Gemeindekirchenrates.

Artikel 44

Bei der Besetzung von Pfarrstellen soll der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

4. Ehrenamtliche Verkündigungsdienste

Artikel 45

(1) Gemeindeglieder, die selbständig Gemeindekreise und Arbeitsgruppen leiten, informieren den Gemeindekirchenrat und werden von ihm unterstützt.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates geeignete Gemeindeglieder als Lektoren mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragen. Der Kirchenkreis ist für ihre Zurüstung verantwortlich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

Artikel 46

Auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder des Kreiskirchenrates können Gemeindeglieder, in der Regel auf Grund einer entsprechenden Ausbildung, den Auftrag zur freien Wortverkündigung erhalten. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Auftrag die Befugnis zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließt.

IV. Der Kirchenkreis

1. Auftrag und Bereich

Artikel 47

(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchenkreise dienen dem Zusammenwirken der Gemeinden ihres Bereiches in Zeugnis und Dienst in geordneter Rechtsform. Sie nehmen dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und geben den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.

Artikel 48

(1) Der Kirchenkreis nimmt für seinen Bereich auch Aufgaben des Verkündigungsdienstes wahr, wie sie in Artikel 22 Absatz 1 und 2 beschrieben sind. Er entwickelt Formen des Dienstes, deren Verwirklichung über die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde hinausgeht. Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter. Er sorgt auf der Ebene des Kirchenkreises für die Zurüstung von Mitarbeitern. Er achtet darauf, daß Kirchengemeinden in ihrer Größe lebensfähige Gebilde sind, und fördert, wo es notwendig ist, Zusammenschlüsse und Neubildung von Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis sorgt für die Durchführung notwendiger kirchlicher Arbeit, wo diese durch die einzelne Kirchengemeinde allein nicht wahrgenommen werden kann.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt die Initiativen und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Er führt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereiches einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbei. Er achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für seinen Dienst und für provinzialkirchliche Aufgaben. Artikel 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 49

(1) Über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden oder Gemeindeteilen beschließt das Konsistorium nach Stellungnahme der beteiligten Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und des zuständigen Propstes, wenn diese in der Sache einig sind. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Über Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen beschließt das Konsistorium, wenn mit den beteiligten Kreissynoden und dem zuständigen Propst eine Einigung erzielt ist. Wird keine Einigung erreicht, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung eines von der Synode der Kirchenprovinz eingesetzten Ausschusses, in den die beteiligten Kirchenkreise je einen Vertreter entsenden können.

(3) Änderungen von Grenzen der Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen Veränderungen der Grenzen des Kirchenkreises ohne weiteres nach sich.

(4) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, und können sich die beteiligten Kirchenkreise nicht darüber einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

2. Die Organe des Kirchenkreises

2.1 Die Kreissynode

Artikel 50

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden an der Leitung des Kirchenkreises durch gewählte und berufene Vertreter teil. Die Kreissynode ist eine Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet. Sie hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie tritt für gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Kirchenprovinz ein. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen. Sie kann dem Kreiskirchenrat Aufträge erteilen. Sie gibt Anregungen für das kirchliche Leben und Richtlinien für die Arbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Sie achtet darauf, daß der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der Kirchenprovinz bleibt. Sie kontrolliert den Kreiskirchenrat.

(2) Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu berufen,
2. die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. den Haushaltsplan der Kreiskirchenkasse zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und die Höhe der Kreiskirchenumlage festzusetzen,
4. den Stellenplan und den Gebäudeplan für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beschließen,
5. die Zweckbestimmung der kreiskirchlichen Kollekte im Rahmen des von der Kirchenprovinz aufgestellten Planes festzulegen,
6. die Visitationskommission des Kirchenkreises zu bestellen, der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates und die Sachbereichsleiter angehören sollen.

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

Artikel 51

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
4. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Jungen Gemeinde zu achten.

(2) Die Kreissynode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes ein Versprechen ab. Sie werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, daß das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?« Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Das Nähere über die Bildung und die Geschäftsführung der Kreissynode wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 52

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates für die Dauer der Legislaturperiode den Präses und zwei Stellvertreter. Von ihnen darf nur einer im Pfarrdienst tätig sein. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates steht nicht zur Wahl.

(2) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und koordiniert die Arbeit ihrer Ausschüsse.

Artikel 53

Die Kreissynode kann Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest. Zwischen den Tagungen treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat zusammen. Dieser kann ihnen Aufträge erteilen.

2.2 Der Kreiskirchenrat

Artikel 54

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für die Entscheidungen der Organe des Kirchenkreises. Er ist nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gegenüber den Gemeindekirchenräten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt. Einzelne Aufgaben des Kreiskirchenrates können kirchengesetzlich geregelt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 50 Absatz 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Artikel 114 Absatz 3 Satz 2 und 8 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreiskirchenrat erstattet der Kreissynode jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Artikel 55

(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Anstellung oder Beförderung der Mitarbeiter des Kirchenkreises zuständig.

(2) Er führt über die Mitarbeiter des Kirchenkreises die Dienstaufsicht, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.

Artikel 56

Der Kreiskirchenrat fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen.

Artikel 57

Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 58

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende der im Pfarrdienst stehen muß,
2. der Präses der Kreissynode, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,
3. bis zu elf von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder Gewählte.

(2) Von den gewählten Mitgliedern muß mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen. Das Nähere über die Bildung und Geschäftsführung des Kreiskirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

Artikel 59

Der Kreiskirchenrat kann zur Abwendung drohender schwerer Nachteile oder Vermögenseinbußen vom Konsistorium beauftragt werden. Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte namens einer einzelnen Kirchengemeinde vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben zur Behebung des Notstandes seinerseits zu verwalten. Erhebt der Gemeindekirchenrat Widerspruch, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

3. Die Mitarbeiter

3.1 Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

Artikel 60

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist dafür verantwortlich, daß der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt und seine Beschlüsse durchgeführt werden. Er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten und achtet auf die auftragsgemäße Durchführung der Aufgaben der Sachbereichsleiter. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirchenprovinz als auch in der Öffentlichkeit.

(3) Er trägt die Verantwortung dafür, daß der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses, des Dienstes und der Ordnung der Kirchenprovinz bleibt.

(4) Er hat darauf zu achten, daß die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird.

(5) Er führt die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter sowie die im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiter in ihre Dienste ein. Er kann damit insbesondere den Sachbereichsleiter Mitarbeiter beauftragen.

(6) Er übt über die vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter die Dienstaufsicht aus, wenn der Kreiskirchenrat nicht versammelt ist. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Kirchenprovinz in den gesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.

(7) Er kann an den Sitzungen der Gemeindekirchenräte sowie aller kreiskirchlichen Gremien teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In den Sitzungen der Gemeindekirchenräte kann er darüber hinaus den Vorsitz übernehmen.

(8) Weitere Aufgaben können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung übertragen werden.

Artikel 61

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird von einem Wahlkollegium, das vor seiner Entscheidung die Kirchenleitung beteiligt, gewählt und von der Kreissynode für die Dauer von acht Jahren berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Nach Ablauf der Berufungszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich. Das Nähere über die Wahl und Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sowie über die Möglichkeit seiner Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Unabhängig von der Festlegung gemäß Absatz 1 endet der Dienst des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und 66. Lebensjahres.

(3) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten.

Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird in einem Gottesdienst durch den Propst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

(5) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt die Dienstbezeichnung »Superintendent«.

Artikel 62

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat das Recht in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Artikel 63

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde. Zur Ausübung seines Dienstes ist er in seinem Pfarrdienst zu entlasten.

3.2 Die Sachbereichsleiter

Artikel 64

(1) Zur Unterstützung des Kreiskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben werden drei Sachbereiche gebildet, für die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode Sachbereichsleiter gewählt werden.

Folgende Sachbereiche werden gebildet:

1. Zeugnis und Dienst,
2. Mitarbeiter,
3. Verwaltung.

(2) Die Sachbereichsleiter bereiten die Entscheidungen des Kreiskirchenrates vor und sorgen für deren Durchführung.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Bestellung der Sachbereichsleiter wird kirchengesetzlich geregelt.

3.3 Andere Mitarbeiter

Artikel 65

(1) Der Kirchenkreis sorgt im Zusammenwirken mit Kirchengemeinden und Kirchenprovinz dafür, daß die Dienste eingerichtet und besetzt werden, die im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden erforderlich sind, um den Auftrag

der Kirche in seinen spezifischen Ausprägungen wahrnehmen zu können.

(2) Insbesondere sollen vom Kirchenkreis die Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung beauftragt sind, für den Bereich des ganzen Kirchenkreises bestimmte Dienste wahrzunehmen oder Aufsichtsaufgaben gegenüber anderen Mitarbeitern auszuüben. Darüber hinaus können vom Kirchenkreis Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind.

Artikel 66

(1) Der Kreiskirchenrat achtet darauf, daß die vom Kirchenkreis angestellten oder berufenen Mitarbeiter ihren Dienst in rechter Weise wahrnehmen. Dabei hat er die Selbständigkeit der Mitarbeiter in ihren Aufgabengebieten zu achten. Der Kreiskirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern, die für den Bereich des ganzen Kirchenkreises tätig sind, über ihren Dienst berichten zu lassen. Über den Dienst der anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Mitarbeiter soll er sich unbeschadet seines Rechts auf Bericht durch die Mitarbeiter selbst vom Sachbereichsleiter oder von der zuständigen Fachaufsicht informieren lassen.

(2) Jeder Mitarbeiter, der der Dienstaufsicht des Kirchenkreises untersteht, hat das Recht, Belange persönlicher und dienstlicher Art im Kreiskirchenrat vorzutragen.

4. Besondere Bestimmungen

Artikel 67

Für Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis ist das Kreiskirchenamt eingerichtet. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 68

(1) Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet.

Das Nähere wird durch die Kirchenleitung geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung »Senior«.

(3) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gilt Artikel 61 Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Bischof den reformierten Senior in seinen Dienst einführt.

V. Die Kirchenprovinz

1. Der Auftrag

Artikel 69

(1) Die Kirchenprovinz ist die rechtlich geordnete Gemeinschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie hat, wie Kirchengemeinde und Kirchenkreis, die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben. Sie nimmt diese Aufgabe durch provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke wahr. Sie ist bemüht das Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu fördern und Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu schaffen.

(2) Durch die Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt sie teil an deren Aufgaben. Sie unterhält Beziehungen zu anderen Kirchen in der Ökumene.

(3) Im Auftrag ihres Herrn Jesus Christus nimmt sie mit ihrem Zeugnis und ihrem Dienst Verantwortung in der Gesellschaft wahr.

Artikel 70

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen leitet sich selbst im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung und ist selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Beauftragung und Anstellung ihrer Mitarbeiter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 71

In der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wirken zusammen:

1. die Synode,
2. die Kirchenleitung,
3. das Konsistorium,
4. der Bischof und die Pröpste.

2. Die Organe der Kirchenprovinz

2.1 Die Synode

Artikel 72

(1) In der Synode nehmen die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreter an der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen teil. Die Synode ist selbst Gemeinde, die sich in allen ihren Beratungen und Beschlüssen unter das Wort Gottes stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes betet. In der Synode gewinnen die Einheit und Mannigfaltigkeit in der Kirchenprovinz Gestalt.

(2) Die Synode sorgt für ein sachgerechtes Zusammenwirken der Leitungsorgane der Kirchenprovinz mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken. Sie achtet darauf, daß die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und provinzialkirchlichen Einrichtungen Dienste und Werke in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der ganzen Kirche bleiben.

Artikel 73

(1) Die Synode hat den Auftrag, darüber zu wachen, daß das Evangelium von Jesus Christus als dem alleinigen Herrn und Erlöser einmütig, lauter und gegenwartsnah mit Wort und Tat bezeugt wird.

(2) Sie setzt sich für die ständige Erneuerung der Kirche ein, hilft Gefahren zu begegnen und Schäden zu beseitigen.

(3) Gemäß dem Auftrag Jesu Christi, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen, tritt sie dafür ein, daß das Evangelium öffentlich verkündigt werden kann. Sie nimmt zu Lebensfragen der Gesellschaft Stellung und vertritt dabei die Geltung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben. Sie hat auch die Aufgabe, sich für Menschen einzusetzen, die in Not geraten oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

Artikel 74

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beraten und beschließen, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist. Sie kontrolliert Kirchenleitung und Konsistorium und erteilt ihnen Richtlinien in den grundsätzlichen Fragen der Gestaltung ihrer Arbeit.

(2) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
2. Sie beruft den Bischof und die Pröpste.

3. Sie entscheidet über die Gestaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Provinzialpfarrstellen.

5. Sie beschließt über den Kollektenplan, den Haushaltsplan, die Entlastung der Jahresrechnung und die Ausschreibung der Umlagen. Artikel 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

6. Sie beschließt über Veränderungen der Grenzen der Kirchenprovinz, soweit es sich nicht um geringfügige Grenzberichtigungen handelt.

7. Sie führt die ihr vorbehaltenen Wahlen durch.

8. Sie hat das Recht, Mitarbeitern und Gemeinden Rat und Weisung zu erteilen.

(3) Die Synode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 75

Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Synode einer EntschlieÙung der Synode mit der Begründung, daß sie mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die EntschlieÙung insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung. Die reformierte Kreissynode ist ermächtigt, mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der provinzialkirchlichen Ordnung zu regeln. Das gleiche gilt, wenn die Synode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

Artikel 76

(1) Der Synode der Kirchenprovinz gehören an:

1. der Bischof,
2. der Konsistorialpräsident,
3. der Präses der bisherigen Synode,
4. die Abgeordneten des Propstkonventes,
5. die Abgeordneten der Kreissynoden,
6. die Abgeordneten der Superintendenten,
7. der reformierte Senior,
8. die Abgeordneten der Werke,
9. Vertreter der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in der Kirchenprovinz,
10. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder.

(2) Die Pröpste und der hauptamtliche Vertreter des Bischofs nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil, soweit sie der Synode nicht gemäß Absatz 1 angehören.

(3) Die Synode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Es soll gewährleistet sein:

- daß jeder Kirchenkreis mindestens einen Abgeordneten entsendet.
- daß von der Gesamtzahl der Abgeordneten der Kreissynoden zwei Drittel Älteste sind und
- daß Mitarbeiter aus den verschiedenen kirchlichen Dienstbereichen angemessen vertreten sind.

(4) Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes das Versprechen gemäß Artikel 51 Absatz 2 ab.

Artikel 77

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Legislaturperiode das Präsidium. Ihm gehören der Präses und zwei Stellvertreter an. Von ihnen darf nur einer im Pfarrdienst stehen. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Synode.

Der Bischof, der Konsistorialpräsident und die Pröpste stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 78

Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Ort, Beginn und mutmaßliche Dauer der Tagung bestimmt die Kirchenleitung. Die Einberufung erfolgt durch den Präses der Synode, nach der Neuwahl durch den Präses der alten Synode.

Artikel 79

(1) Die Synode bildet ständige Ausschüsse. Die Synode und die Kirchenleitung können den Ausschüssen Aufträge erteilen. Zwischen den Tagungen der Synode treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit der Kirchenleitung zusammen.

(2) Das Nähere über die Aufgaben der ständigen Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Synode.

2.2 Die Kirchenleitung

Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung leitet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht für einzelne Aufgabenbereiche besondere Zuständigkeiten begründet sind.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt dafür, daß die Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Kirchenprovinz in Gegenwart und Zukunft gegeben sind; sie nimmt die in Artikel 73 genannten Aufgaben wahr, wenn die Synode nicht versammelt ist.
2. Sie spricht Gemeinden und Mitarbeiter an.
3. Sie vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht das Konsistorium zur Vertretung berechtigt ist.
4. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Synode die Tagungen der Synode vor, bringt insonderheit die Vorlagen für die Kirchengesetze ein und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Synode.
5. Sie ordnet nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Visitationen im Gesamtgebiet der Kirchenprovinz an.
6. Sie trägt Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
7. Sie erläßt Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist; sie kann diese Befugnis für einzelne Sachgegenstände auf das Konsistorium übertragen.
8. Sie beruft die im Dienst der Kirchenprovinz stehenden Pfarrer und anderen Mitarbeiter mit Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung.

9. Sie wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.

10. Sie wirkt bei der Berufung von Vorsitzenden der Kreiskirchenräte nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.

11. Sie trifft nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer.

12. Sie bestellt entsprechend den Erfordernissen kirchlicher Arbeit provinzialkirchliche Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht der Synode vorbehalten ist und regelt deren Ordnungen.

13. Sie erstattet der Synode einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Rat der Kirchenleitung oder dem Konsistorium Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

Artikel 81

Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Konsistoriums gehören, zur eigenen Entscheidung an sich ziehen, es sei denn, daß dieses Recht durch kirchengesetzliche Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Damit die Kirchenleitung prüfen kann, ob sie im Einzelfall von diesem Recht Gebrauch machen will, können der Bischof oder sein Vertreter erklären, daß eine Entscheidung des Konsistoriums bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung auszusetzen ist.

Artikel 83

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender,
2. der Vertreter des Bischofs als sein Vertreter auch im Vorsitz der Kirchenleitung,
3. der Präses der Synode, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, wobei die Reihenfolge der Stellvertretung von der Synode bestimmt wird,
4. der Konsistorialpräsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,
5. ein vom Konvent der Pröpste für die Amtsdauer der Kirchenleitung gewählter Propst oder dessen Stellvertreter,
6. ein vom Konsistorialpräsidenten jeweils für jede Sitzung abgeordnetes Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums,
- 7.-8. zwei Pfarrer,
- 9.-15. sieben Mitglieder, unter denen mindestens fünf Älteste und mindestens ein Mitarbeiter, der nicht Pfarrer ist, sein müssen.

Die Mitglieder zu 7.-15. werden von der Synode aus der Zahl ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt; unter ihnen soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Für sie sind in der von der Synode zu bestimmenden Anzahl Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzleute sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung oder der Nach-

folge richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums, die nicht der Kirchenleitung angehörenden Pröpste, der reformierte Senior und der Direktor des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Die Kirchenleitung kann beschließen, daß weitere Referatsleiter des Konsistoriums und sonstige Berater hinzugezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung beschließen, daß sie nur mit den Mitgliedern der Kirchenleitung berät.

(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 84

Widerspricht der reformierte Senior einem Beschluß der Kirchenleitung mit der Begründung, daß dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Kirchen nicht im Einklang steht, so hat der Beschluß insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung.

Artikel 85

(1) Ist die Kirchenleitung nicht versammelt oder nicht beschlußfähig, so werden ihre Aufgaben vom Rat der Kirchenleitung wahrgenommen. Er ist kein selbständiges Organ neben der Kirchenleitung, sondern untersteht ihr als ständiger Ausschuß.

(2) Der Rat der Kirchenleitung hat in Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von der Kirchenleitung überwiesen werden, sowie in solchen, die nach einmütiger Meinung des Rates der Kirchenleitung und pflichtgemäßem Ermessen nicht bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung aufgeschoben werden können oder Einzelfälle ohne allgemeine kirchliche Bedeutung betreffen.

Artikel 86

(1) Dem Rat der Kirchenleitung gehören der Bischof, der Konsistorialpräsident und der Präses oder ein anderes von der Synode zu bestimmendes synodales Mitglied der Kirchenleitung an.

Der Bischof und der Konsistorialpräsident werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten; für das dritte Mitglied des Rates sind aus dem Kreis der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung zwei Stellvertreter von der Synode zu bestellen.

(2) Der Vertreter des Bischofs kann an den Sitzungen des Rates der Kirchenleitung beratend teilnehmen. Die Referatsleiter des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen insoweit beratend teil, als Gegenstände ihres Zuständigkeitsbereiches verhandelt werden. Soweit Angelegenheiten seines Propstsprengels verhandelt werden, kann der zuständige Propst an den Beratungen teilnehmen.

Artikel 87

(1) Die Beschlüsse des Rates der Kirchenleitung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Zu diesem Zweck sind sie der Kirchenleitung in ihrer jeweils nächsten Sitzung bekanntzugeben. Beschlüsse, die der Rat der Kirchenleitung gemäß Artikel 80 Absatz 3 in eigener Verantwortung faßt, bedürfen nicht der Bestätigung.

(2) Wird die Bestätigung eines Beschlusses des Rates der Kirchenleitung versagt, so ist der Beschluß damit aufgehoben. Maßnahmen, die auf Grund dieses Beschlusses bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig. Artikel 114 Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

2.3 Das Konsistorium

Artikel 88

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Kirchenprovinz im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Es ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchenprovinz zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Die Wahrnehmung der Verantwortung des Konsistoriums gemäß Absatz 1 geschieht unbeschadet des Rechts der Kirchenleitung gemäß Artikel 82.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, daß Aufgaben des Konsistoriums in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

Artikel 89

(1) Das Konsistorium hilft den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information. Es achtet auf die Durchführung provinzialkirchlicher Arbeitsvorhaben. Es unterstützt die Kirchenleitung und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Das Konsistorium nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, wenn ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder von Fall zu Fall zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.

(3) Das Konsistorium hat in eigener Verantwortung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Es achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und sorgt für ihre sachgemäße Fortbildung.
2. Es übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung die Aufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus.
3. Es führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchenprovinz berufenen oder angestellten Mitarbeiter, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sowie über die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte.

(4) Das Konsistorium erstattet der Synode der Kirchenprovinz alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Artikel 90

Das Konsistorium vertritt die Kirchenprovinz in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchenprovinz Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchenprovinz von dem Konsistorialpräsidenten zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchenprovinz zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 91

(1) Das Konsistorium hat Beschlüsse der Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind, gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder eine in anderer Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse von Presbyterien reformierten Bekenntnisses, so entscheidet zunächst der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises.

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde zulässig. Handelt es sich um eine Entscheidung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu richten. In anderen Fällen ist die Kirchenleitung anzurufen.

Artikel 92

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, durch die kirchliche Ordnung vorgeschriebene Leistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen, so ist das Konsistorium berechtigt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu veranlassen und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

Artikel 93

(1) Das Konsistorium ist ein kollegial verfaßtes Organ. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben wird zusammenfassend verantwortet durch das Kollegium, dem der Konsistorialpräsident sowie theologische und nichttheologische Mitglieder angehören. Die Abteilungsleiter gehören dem Kollegium kraft Amtes an; die Kirchenleitung kann bestimmen, daß dem Kollegium weitere Referatsleiter angehören.

(2) Der Konsistorialpräsident wird von der Kirchenleitung berufen. Er soll Rechtskenntnisse besitzen. Er ist in der Regel nicht Theologe. Die Berufung eines Theologen erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Erneute Berufung ist möglich. Vor der Berufung werden die Referatsleiter und die Mitarbeitervertretung des Konsistoriums gehört. Eine Berufung darf nicht erfolgen, wenn die Mehrheit der Referatsleiter dem Vorschlag widerspricht.

(3) Die Referatsleiter des Konsistoriums werden nach einem von der Synode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung berufen. Bei der Bestellung der Abteilungsleiter wirkt die Kirchenleitung mit. Die Fachreferenten werden durch das Kollegium berufen.

(4) Die Kirchenleitung bestellt nach Anhörung der Referatsleiter und des Konsistorialpräsidenten vor Beginn der Amtszeit der Synode für deren Dauer ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums zu Stellvertretern des Konsistorialpräsidenten.

(5) Die Referatsleiter des Konsistoriums werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Sie geben dabei das Versprechen ab, ihren Dienst in der Bindung an das Wort Gottes und nach der in der Kirchenprovinz geltenden Ordnung zu führen.

(6) Das Konsistorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf.

(7) Der Konsistorialpräsident führt den Vorsitz im Kollegium; er ist für den geordneten Geschäftsgang im Konsistorium verantwortlich und führt über die Mitarbeiter des Konsistoriums die Dienstaufsicht.

(8) Die Dienstaufsicht über den Konsistorialpräsidenten führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

Artikel 94

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Pröpste können an den Sitzungen des Konsistoriums beratend teilnehmen.

(2) Die Protokolle des Konsistoriums sind der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

3. Der Bischof und die Pröpste

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 95

(1) Der Bischof und die Pröpste leiten Mitarbeiter und Gemeinden durch geistliche Begleitung und Beratung, seelsorgerischen Trost und brüderliche Mahnung.

(2) Der Bischof und die Pröpste halten in der Wahrnehmung ihres Dienstes mit der Kirchenleitung Kontakt und hören auf ihren Rat.

(3) Der Bischof und die Pröpste sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches mit geordneter Predigtverpflichtung. Von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie zu entlasten. Sie haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches zu predigen.

Artikel 96

(1) Der Bischof und die Pröpste werden von einem Wahlkollegium gewählt und von der Synode für die Dauer von zehn Jahren berufen. Nach Ablauf der Berufungszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich. Der Dienst endet in jedem Falle zwischen der Vollendung des fünfundsiebzigsten und des sechsundsechzigsten Lebensjahres.

(2) Das Nähere über Wahl, Berufung und Beendigung des Dienstes sowie über die Möglichkeit einer Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei ist auch die Zahl der Propstsprenkel festzulegen. Werden bestehende Propstsprenkel zusammengefaßt, so kann das Verfahren über die Bestellung des Propstes durch Kirchengesetz abweichend von Abs. 1 geregelt werden.

(3) Der Bischof und die Pröpste können durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit der Kirchenleitung an dem Rücktritt festhält. Der Bischof oder der Propst werden mit dem Rücktritt Pfarrer im Wartestand.

3.2 Der Bischof

Artikel 97

(1) Der Bischof leitet als Diener des Wortes Gottes und ist darin insbesondere Pfarrer für alle Mitarbeiter und Gemeinden. Er achtet darauf, daß sie in der Einheit des Glaubens bleiben und gestärkt werden.

(2) Selber unter das Wort gestellt, wacht er über Reinheit und Lebendigkeit von Verkündigung und Lehre.

(3) Er sorgt für die rechte Verbindung zwischen theologischer Lehre und kirchlichem Dienst, sucht das Gespräch mit den unterschiedlichen Gruppen in der Kirche, bemüht sich um Verstehen und Verständigung untereinander und macht zur Zusammenarbeit willig, indem er der einigenden Stimme Christi Gehör zu schaffen sucht.

(4) Er soll die Bewegungen der Zeit, in der die Kirche lebt, verfolgen. Angesichts besonderer Anfechtungen und Herausforderungen spricht er zu den Gemeinden in Predigt und Hirtenbrief.

(5) Er trägt Verantwortung dafür, daß die Kirchenprovinz in der Gemeinschaft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen sie angehört bleibt und dazu beiträgt, daß die Gemeinschaft wächst. Er pflegt die Verbindung zu den anderen christlichen Konfessionen.

(6) Er vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

Artikel 98

Es gehört zum Dienst des Bischofs,

1. den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst zu fördern und vor allem die in der theologischen Ausbildung Stehenden theologisch und seelsorgerisch zu beraten,
2. die theologischen Prüfungen zu leiten,

3. die Ordination anzuordnen,
4. Visitationen in der Kirchenprovinz abzuhalten,
5. die Pröpste in ihr Amt einzuführen und sie zu visitieren.

Artikel 99

Der Bischof beruft die Pröpste zu regelmäßigen Konventen. Er versammelt die Superintendenten der Kirchenprovinz wenigstens einmal im Jahr zum Ephorenkonvent. Der Vertreter des Bischofs nimmt an beiden Konventen teil.

Artikel 100

(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muß binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, daß der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluß der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluß des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluß festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluß im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.

Artikel 101

(1) Zur Vertretung des Bischofs und zu seiner Unterstützung wird ein hauptamtlicher Vertreter des Bischofs berufen. Er führt die Dienstbezeichnung »Propst«. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Die Vertretung des Bischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des hauptberuflichen Vertreters regelt die Kirchenleitung.

3.3 Die Pröpste

Artikel 102

(1) Der Propst hat vor allem die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern und Gemeinden seines Sprengels. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(2) Er fördert durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Kirchenprovinz. In Wahrnehmung dieser Aufgabe achtet er darauf, daß die Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei den kirchenleitenden Entscheidungen berücksichtigt und kirchenleitende Initiativen und Aktivitäten von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufgenommen werden.

Artikel 103

Es gehört zum Dienst des Propstes,

1. die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Mitarbeiter zu visitieren,

2. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu begleiten und zu fördern,
3. die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Pflege der Kirchenmusik sowie die Durchführung der missionarischen und diakonischen Aufgaben zu fördern, zu diesem Zweck enge Verbindung zu den für diese Aufgabenbereiche Beauftragten zu halten und sie regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammenzurufen,
4. Konvente für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich seines Sprengels zu veranstalten, insonderheit die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte und die Sachbereichsleiter regelmäßig zu versammeln,
5. übergemeindliche Zusammenkünfte zu fördern.

Artikel 104

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 102 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 103 Ziffer 1 ist ihm vorbehalten.

(2) Die Pröpste können Aufgaben gemäß Artikel 102 und 103 in bezug auf Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem reformierten Senior wahrnehmen.

(3) Der reformierte Senior nimmt am Konvent der Pröpste teil.

(4) Durch das Kirchengesetz kann festgelegt werden, daß weitere der in Artikel 103 genannten Aufgaben für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises dem reformierten Senior vorbehalten sind.

Artikel 105

Die Dienstaufsicht über die Pröpste und den reformierten Senior führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

4. Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke

Artikel 106

(1) Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke gemäß Artikel 69 Absatz 1 unterstützen Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung des Evangeliums an verschiedenen Gruppen und bei der Erfüllung besonderer Aufgaben. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Diakonische Arbeit ist darauf gerichtet, das Evangelium im Dienst an hilfsbedürftigen Menschen zu bezeugen. Sie geschieht sowohl in Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, fürsorgerischen und anderen Diensten offener Arbeit als auch in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinder- und Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Missionarische Gemeindegearbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist darauf gerichtet Freude am Evangelium zu wecken und neue Kontakte zur Kirche zu vermitteln. Dies geschieht unter anderem durch Rüstzeiten, Seminare, Tagungen und besondere Treffen. Dabei werden neue Formen der Verkündigung gesucht.

(4) Missionarische Arbeit ist darauf gerichtet, aller Welt Jesus Christus als den Herrn zu bezeugen. Dem Auftrag der Kirche zu weltweiter Verkündigung wird unter anderem durch ökumenisch-missionarische Einrichtungen entsprochen.

(5) Ökumenische Arbeit ist darauf gerichtet, die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen und sich in der Gemeinschaft der Kirchen mit Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden. Dies geschieht, indem Verbindungen zu anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften am Ort gefördert, Begegnungen mit Christen und Kirchen anderer Länder gesucht werden und die Beteiligung an Arbeit und Leben der ökumenischen Bewegung und ihrer Organisationen angeregt und unterstützt wird.

(6) Evangelische Diasporaarbeit ist vornehmlich darauf gerichtet, evangelische Gemeinden zu unterstützen, die neben größeren Kirchen in der Minderheit leben.

Artikel 107

(1) Die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke bedürfen der Anerkennung durch die Kirchenleitung. Mit der Anerkennung sind sie ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(2) Die Ordnungen der Werke sind durch die Kirchenleitung zu genehmigen.

(3) Die Arbeit der Werke geschieht in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung.

Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Tätigkeit der Werke und für ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten und untereinander. Sie kann den Werken unter Beachtung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit Richtlinien für ihre Arbeit geben.

(4) Die Werke tragen gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung für ihren Arbeitsbereich. Sie gewähren der Synode und der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit.

Artikel 108

(1) Die Berufung der leitenden Mitarbeiter der Werke sowie die Berufung von Pfarrern in den Dienst von Werken bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Über Verkündigungsdienste in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verständigen sich die Werke zuvor mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Dies gilt nicht für die üblichen gottesdienstlichen Handlungen in den Einrichtungen der Werke mit eigener Rechtsform.

(3) Die Errichtung von Ausbildungsstätten für kirchliche Dienste bedarf der Einwilligung der Kirchenleitung.

Artikel 109

(1) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie für die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke und Anstalten der Diakonie sind Organe und Einrichtungen der Kirchenprovinz geschaffen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Die Werke, Anstalten und Fachverbände der Diakonie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

Artikel 110

(1) Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Für die Förderung der Arbeit in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung ist die Kirchenprovinz zuständig, soweit dies in den Statuten der einzelnen Einrichtungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

Artikel 111

Für die kirchlichen Prüfungen, die in der theologischen Ausbildung vorgesehen sind, ist das Theologische Prüfungsamt zuständig. Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit acht Mitglieder, von denen mindestens drei der Synode als Mitglieder angehören sollen. Weitere Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs für zehn Jahre berufen.

VI. Rechtssetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 112

(1) Der kirchengesetzlichen Regelung durch die Synode bedürfen:

1. der Erlaß und die Änderung der Grundordnung,
2. die in dieser Grundordnung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
3. die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung,
4. Regelungen über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen.

(3) Die Synode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeit zu bestimmten Bereichen auf die Organe der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Kirchenprovinz angehört, übertragen.

Artikel 113

(1) Entwürfe von Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung den Kreissynoden oder Mitgliedern der Synode eingebracht werden.

(2) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Grundordnung nicht widersprechen. Änderungen dieser Grundordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Kirchengesetze sind von der Kirchenleitung im Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die Verkündung im Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Beschlußfassung in Kraft.

Artikel 114

(1) Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist, die Einberufung der Synode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

(2) Eine Änderung der Grundordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Solche Verordnungen sind von der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Synode die Bestätigung, so ist die Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die auf Grund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Synode Rechtsnachteile, die auf Grund der

Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Entschliefungen beheben.

Artikel 115

Ist für das Inkrafttreten von Kirchengesetzen und anderen Ordnungen, die von einem gliedkirchlichen Zusammenschluß, dem die Kirchenprovinz angehört, erlassen worden sind, nach der Ordnung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Mitwirkung der Kirchenprovinz erforderlich, so ist die Kirchenleitung das dafür zuständige Organ.

Artikel 116

Die Kirchenprovinz übt Verwaltungsgerichtbarkeit durch das Verwaltungsgericht und Disziplinargerichtsbarkeit

durch die Disziplinarkammer aus. In Verfahren wegen Lehrbeanstandung entscheidet die Spruchkammer.

Soweit diese Grundordnung nicht bereits Festlegungen enthält, werden die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der genannten Einrichtungen sowie die Verfahrensvorschriften kirchengesetzlich geregelt.

VII. Schlußbestimmung

Artikel 117

- (1) Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Das Nähere regelt das Einführungsgesetz.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 182 Rechtsverordnung über die Vokation für den evangelischen Religionsunterricht an Schulen im Freistaat Sachsen (Vokationsordnung).

Vom 15. Juni 1993. (ABl. S. A 94)

Aufgrund von § 32 Abs. 3 II Nr. 3 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt folgendes:

§ 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erklärt durch die Vokation ihr Einverständnis damit, daß Lehrer an Schulen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens evangelischen Religionsunterricht erteilen. Die Vokation wird für Lehrer ausgesprochen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören, ihre Grundsätze vertreten und geeignet sind, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten.

(2) Die gilt auch für Lehrer, die Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, die mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens durch Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden bzw. mit denen über die Erteilung der Vokation besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 2

Geeignet, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten, ist ein Lehrer insbesondere dann, wenn er entweder die Staatsprüfungen für das Lehrfach Evangelische Religion bestanden oder Staatsprüfungen für andere Lehrfächer abgelegt und durch Nachweise belegte Zusatzkenntnisse über evangelische Religionslehre erworben hat.

§ 3

(1) Die Vokation für den evangelischen Religionsunterricht gemäß § 1 spricht das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens aus, das Anträge entgegennimmt, überprüft und über sie entscheidet.

(2) Die Vokation wird als »vorläufige Vokation« und als »Vokation« erteilt. Näheres dazu regelt das Landeskirchenamt.

(3) In den Fällen, in denen die Absicht einer Vokation besteht, kann das Landeskirchenamt die Teilnahme des Antragstellers an einer mehrtägigen Einführungstagung fordern. Eine Teilnahme an der Tagung begründet keinen Anspruch auf eine Vokation.

§ 4

Die Vokation wird durch Aushändigung einer Urkunde erteilt.

§ 5

(1) Die Vokation ist zu widerrufen, wenn ein Lehrer seine Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) aufgegeben hat, ihre Grundsätze mißachtet oder wider Erwarten nicht geeignet ist, Schüler in evangelischer Religionslehre zu unterrichten. Mangelnde Eignung kann auch daraus abgeleitet werden, daß ein Lehrer Vokationstagungen wiederholt versäumt, zu denen er eingeladen wurde. Die Teilnahme an mindestens einer Vokationstagung innerhalb eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren gilt als unerläßlich. Dies gilt für die Lehrer gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend.

(2) Einen Widerruf der Vokation verfügt das Landeskirchenamt, das aus eigener Initiative oder auf Antrag tätig werden kann. Vor seiner Entscheidung gibt es dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Die Entscheidung über einen Widerruf wird dem Betroffenen per Einschreiben übermittelt. Sie ist mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Mit Rechtswirksamkeit der Entscheidung ist der Betroffene zur Rückgabe der Vokationsurkunde verpflichtet.

§ 6

Entscheidungen über Versagung oder Widerruf der Vokation können angefochten werden. Über Widersprüche entscheidet die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, solange ein kirchliches Verwaltungsgericht nicht eingerichtet ist.

§ 7

Vokationen und der Widerruf von Vokationen werden der für die Schulen im Freistaat Sachsen zuständigen obersten Landesbehörde mitgeteilt.

§ 8

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, jedem Lehrer an Schulen im Freistaat Sachsen, dem die Vokation für den Bereich der Landeskirche erteilt wurde, die Möglichkeit zu bieten, mindestens einmal innerhalb von drei Jahren auf eigene Kosten an einer Vokationstagung teilzunehmen.

§ 9

Das Landeskirchenamt erläßt erforderliche Ausführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Vokation.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 183 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985.

Vom 13. Juli 1993. (ABl. S. A 113)

Aufgrund von § 13 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (Amtsblatt Seite A 81) verordnet das Landeskirchenamt zur Ausführung der Vorschriften in § 4 Absätze 1 und 2 dieses Kirchengesetzes folgendes:

Zu § 4 Absätze 1 und 2

I.

(1) Der Landesbischof sowie zwei weitere von der Kirchenleitung bestimmte Mitglieder, unter ihnen der zuständige Gebietsdezernent, hören in einer eigens dafür anberaumten Sitzung zum Dienst des Superintendenten eine Gruppe, die sich zusammensetzt aus

- a) dem stellvertretenden Superintendenten,
- b) dem Kirchenamtsrat,
- c) einem Vertreter der Pfarrerschaft im Kirchenbezirk,
- d) einem Vertreter der nichtordinierten Mitarbeiter im Kirchenbezirk,
- e) einem Vertreter des Kirchenbezirksvorstandes,
- f) einem Vertreter des Kirchenvorstands der Ephoralgemeinde.

(2) Vor der Anhörung sollen im Kirchenbezirk zum Dienst des Superintendenten Gespräche geführt werden, um den in Absatz 1 Buchstaben c bis f genannten Vertretern die Abgabe eines Votums zu ermöglichen. Bei den Gesprächen hat eine Abstimmung zur Frage der Dienstfortsetzung oder -beendigung des Superintendenten zu unterbleiben.

(3) Die Anhörung nach Absatz 1 wird von einem Vertreter der Kirchenleitung geleitet. Sie findet zunächst in Abwesenheit des Superintendenten statt. Nach Vortrag der einzelnen Voten ist der Superintendent hinzuzuziehen und über die Voten zu unterrichten. Danach findet ein weiterer Gesprächsgang unter Beteiligung des Superintendenten statt, bei dem er Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

(4) Im Anschluß an die Anhörung oder zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt führt der Landesbischof mit dem Superintendenten ein Einzelgespräch.

(5) Über die Ergebnisse der Anhörung ist die Kirchenleitung zu unterrichten. Ihr ist ein Votum des Landeskirchenamtes vorzulegen. Danach trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes.

(6) Sieht sich die Kirchenleitung aufgrund der übermittelten Informationen und des Votums des Landeskirchenamtes nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, so hat sie eine unmittelbare Anhörung der in Absatz 1 Genannten und des Superintendenten durchzuführen, für die die Festlegungen in Absatz 3 entsprechend gelten. Danach ist nach § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu entscheiden.

II.

Ein Verfahren nach Ziffer I findet nicht statt, wenn ein Betroffener gemäß § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes in schriftlicher Form gegenüber der Kirchenleitung erklärt hat, daß er sein Amt nach zehnjähriger Tätigkeit niederlegt und eine andere Aufgabe übernehmen möchte.

III.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt

Auslandsdienst in Nigeria

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria

sucht zum 15. September 1994 eine(n) Pfarrer(in) für die Pfarrstelle in

LAGOS,

die/der bereit ist, sich folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Gemeindegarbeit mit Christen verschiedener Konfession bei großer Fluktuation der Mitglieder,
- Leitung eines Gemeindezentrums mit Kirche für die deutschsprachige und die englischsprachige (afrikanische) Gemeinde,
- Pflege des Kontaktes zu nigerianischen Kirchen und zum Nigerianischen Christenrat,
- Seelsorge für alle Deutschsprachigen,
- Zusammenarbeit mit der deutschen Schule und Bereitschaft, Religionsunterricht bis zu acht Wochenstunden zu erteilen,
- regelmäßige pastorale Betreuung von Deutschen in verschiedenen Städten des Landes, insbesondere in der neuen Hauptstadt Abuja.

Die/der zukünftige Stelleninhaber(in) sollte über Organisationsgeschick und pfarramtliche Erfahrung verfügen. Erforderlich sind gute Englischkenntnisse, Führerschein und Fahrpraxis. Bei Bedarf vermittelt die EKD einen Sprachkurs in England.

Vorhanden sind eine hilfsbereite, offene Gemeinde, ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gemeindezentrum, eine deutsche Schule in nächster Nähe, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, und ein Dienstwagen.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 8. Oktober 1993 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-213

Auslandsdienst in Finnland

In der Deutschen Ev.-luth. Gemeinde in Finnland mit Sitz in

HELSINKI

ist möglichst zum 16. Oktober 1994 die erste Pfarrstelle für sechs Jahre zu besetzen. Die Gemeinde mit ihren ca. 2600 Mitgliedern gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und sucht eine/einen kontaktfreudige/n, kooperative/n und in der Gemeindegarbeit erfahrene/n Pfarrer/Pfarrerin, der/die aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geographischer Diasporasituation.

Arbeitsschwerpunkte sind:

der sonntägliche Gottesdienst, Amtshandlungen, die Sammlung und Aktivierung der Gemeinde, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Helsinki (sie führt bis zum Abitur), der Gemeindebrief. Erfahrung in der Seelsorge und ein Sinn für Verwaltung sind erwünscht. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem 2. Pfarrer und den Mitarbeitern wird erwartet.

Eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Kenntnis der finnischen oder schwedischen Sprache sind wünschenswert, jedoch nicht von Voraussetzung (eine bis zu zweimonatige Sprachausbildung vor Dienstantritt wird angeboten).

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind.

Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-126.

Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 3. Dezember 1993 zu senden.

Auslandsarbeit in Sizilien

Sizilien ist eine der schönsten und sonnigsten Landschaften, die unser Planet zu bieten hat, aber auch eine der schwierigsten. Deutschsprachige Frauen, die mit Sizilianern verheiratet sind, wohnen über die ganze Insel verstreut.

In einer ersten dreijährigen Aufbauphase konnten die Schwerpunkte der Gemeindegruppen in Catania, Taormina, Syrakus, Messina und Palermo gebildet werden.

Für die weitere Aufbauarbeit (u. a. Gemeindegründung) sucht die Evang.-Luth. Kirche in Italien (ELKI) ab 1. September 1994 zunächst für drei Jahre

eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

der/dem es Freude macht, dort Vertrauen zu gewinnen und Gemeinde zu bauen. Er/Sie sollte kein/keine Anfänger/in sein und sich dennoch genug Neugier bewahrt haben, um auch mit ungewissen und überraschenden Situationen umzugehen, gern mit dem Auto unterwegs sein (ein Dienstwagen steht zur Verfügung) und bereit, schnell und gut italienisch zu lernen.

Die Gemeindegliederung ist deutsch, jedoch sind italienische Sprachkenntnisse unabdingbar. Ein bis zu zwei Monate dauernder Intensivsprachkurs in Italien wird vor Dienstantritt angeboten. Schon vorhandene Italienischkenntnisse und Erfahrungen im italienischen Protestantismus wären hilfreich. Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Ökumene und der Touristenseelsorge sind wünschenswert, denn auch die Urlauberseelsorge gehört zu den Aufgaben.

Sitz der Gemeinde ist die Region Catania, in der auch eine Wohnung zur Verfügung steht. Viele Menschen werden Sie mit großen Hoffnungen erwarten und sind zur Mitarbeit bereit. Kolleginnen und Kollegen der Waldenser- und Baptistenkirche sind kooperationsbereite Nachbarn.

Wen diese Mischung reizt und die Tatsache, daß hier vieles anders ist als zu Hause, sollte sich melden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-126.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 10. Dezember 1993 zu richten.

Auslandsdienst

Die Pfarrstelle der zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Venezuela gehörenden deutschsprachigen Gemeinde St. Michael in

CARACAS/VENEZUELA

ist zum 1. September 1994 für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde sucht **eine Pfarrerin/einen Pfarrer**, der/die:

- ihren/seinen Dienst in Verkündigung und Seelsorge in der Gemeinde gern und mit Überzeugung tut;
- Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat und sie zu einem Leben im Glauben und mit der Gemeinde anregen kann;
- dem Land und seinen besonderen sozialen Problemen gegenüber aufgeschlossen ist;
- zur Zusammenarbeit mit den Kollegen, mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und mit dem Kirchenvorstand fähig und bereit ist;
- Menschen in Arbeits- und Gesprächskreisen anregen und ansprechen kann.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Bewerbungsfrist: 15. November 1993.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-2 27, -2 28, -2 30.

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands
Lutherisches Kirchenamt**

Verlust der Rechte aus der Ordination

Das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers teilt mit, daß Frau Pastorin Kirsten Gabel mit Ablauf des 31. August 1993 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Landeskirche entlassen ist und damit Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verliert.

H a n n o v e r , den 31. August 1993

INHALT

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 166* Verordnung über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1993. Vom 23. Juli 1993. 445

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 167* Beschluß 20/93 – Ergänzung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. Vom 27. Mai 1993. 446
- Nr. 168* Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG). Vom 5. Juni 1993. 447
- Nr. 169* Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiaKG). Vom 5. Juni 1993. 447
- Nr. 170* Zweites Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union. Vom 5. Juni 1993. 450
- Nr. 171* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 6. Juni 1993. 451
- Nr. 172* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 6. Juni 1993. 451
- Nr. 173* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 7. Juli 1993. 451
- Nr. 174* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 7. Juli 1993. 451
- Nr. 175* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der

Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 für den Bereich der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Juli 1993. 451

- Nr. 176* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 für den Bereich der ehemaligen Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Juli 1993. 452

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 177 Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrbesoldungsgesetz über Dienstwohnungen (Instandsetzungsrichtlinien – InstandsR). Vom 26. Juli 1993. (KABl. S. 193) 452

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 178 Verordnung mit Gesetzeskraft über die erneute Verlängerung der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und über die Hinzuwahl von Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertretern aus dem Gebiet der früheren Ostregion in die Hauptmitarbeitervertretung. Vom 18. Juni 1993. (KABl. S. 174) 455

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 179 Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Wiedereingliederung des Kirchenkreises Schmalkalden in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (16. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 24. April 1991. (KABl. S. 133) 457
- Nr. 180 17. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. November 1991. (KABl. S. 259); hier: Berichtigung. Vom 12. Mai 1993. (KABl. S. 73) 457

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 181 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 1. Juli 1993. (ABl. S. 77) 457

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Sachsens**

- Nr. 182 Rechtsverordnung über die Vokation für den evangelischen Religionsunterricht an Schulen im Freistaat Sachsen (Vokationsordnung). Vom 15. Juni 1993. (ABl. S. A 94) 473
- Nr. 183 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vor 21. Oktober 1985. Vom 13. Juli 1993. (ABl. S A 113) 474

D. Mitteilungen aus der Ökumene
_____**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**
_____**F. Mitteilungen**

- Auslandsdienst 475
- Verlust der Rechte aus der Ordination 477

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0